



## Protokoll des Kantonsrats

59. Sitzung: Donnerstag, 7. November 2013 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 12.25 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
3. Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Baar:
  - 3.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl
  - 3.2. Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Andreas Lustenberger
4. Kommissionsbestellungen
5. Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen
6. Postulat von Manuel Brandenburg und Philip C. Brunner betreffend Kreuz im Gerichtssaal des Obergerichts des Kantons Zug
7. Geschäfte, die am 31. Oktober 2013 nicht behandelt werden konnten:
  - 7.1. Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug
  - 7.2. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber
  - 7.3. Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge
  - 7.4. Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»
  - 7.5. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Tüftellabor Einstein
  - 7.6. Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl»
  - 7.7. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend die negativen unternehmerischen Folgen des Rauchverbots und der staatlichen Präventionsgesetzgebung
  - 7.8. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Massnahmen gegen Missstände in der Rohstoffbranche
  - 7.9. Interpellation von Eusebius Spescha betreffend Mindestlöhne als Teil einer Strategie zur Armutsbekämpfung
  - 7.10. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Vollzug der «Lex Koller» im Kanton Zug
  - 7.11. Interpellation von Beni Riedi betreffend Benutzung der neuen Medien durch die Insassen der Strafanstalt Bostadel

- 7.12. Interpellation von Andreas Hausheer, Manuel Brandenburg und Daniel Thomas Burch betreffend mögliche Auswirkungen einer Annahme der Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» auf den Kanton Zug und die Gemeinden im Kanton Zug
8. Interpellation von Gabriela Ingold und Barbara Strub betreffend Umfahrung Unterägeri bzw. Bauvorgaben im Kanton Zug.

## 882 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 71 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Jürg Messmer und Cornelia Stocker, beide Zug; Thimeo Hächler, Oberägeri; Beat Iten, Unterägeri; Gloria Isler, Baar; Christoph Bruckbach, Cham; Thomas Villiger und Leonie Winter, beide Hünenberg; Monika Weber, Steinhausen.

## 883 Mitteilungen

Der Bildungsdirektor muss sich für die Vormittagssitzung entschuldigen. Als Präsident der Bildungsdirektorenkonferenz eröffnet er in Luzern die Zentralschweizer Bildungsmesse ZEBI. Für die Nachmittagssitzung wird er wieder zurück sein.

Der Finanzdirektor wird in der Nachmittagssitzung fehlen. Er ist an einer Anhörung bei der WAK des Ständerats in Bern.

Der Baudirektor ist im Moment noch im Saal, wird aber in einer halben Stunde die Sitzung verlassen. Er nimmt an einer Verwaltungsratssitzung der AXPO teil.

Ein Kamerteam des Fernsehsenders «France 2» wird heute ein Interview mit Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel machen. Dieser wird daher phasenweise den Saal verlassen. Die Journalisten aus Frankreich möchten auch Aufnahmen vom Parlamentsbetrieb machen. Gestützt auf § 31<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung fragt der **Vorsitzende** den Rat, ob er damit einverstanden ist.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Auf Bitte des Landschreibers teilt der **Vorsitzende** mit, dass in § 51 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG, BGS 131.1) der Passus «[...] und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen» mit dem Inkrafttreten der Änderung von § 78 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung (Majorzwahl für den Regierungsrat) obsolet geworden ist. Es ist im Regierungsrat kein Nachrücken mehr möglich. Die Kantonsverfassung als übergeordneter Erlass geht dem Gesetz vor. Der genannte Teil des Gesetzes darf daher nicht mehr angewendet werden. Die Staatskanzlei wird folglich in der rechtlich nicht verbindlichen Bereinigten Gesetzes-Sammlung (BGS) diesen Passus entfernen.

**Manuel Brandenburg** dankt der Staatskanzlei dafür, dass sie den erwähnten Passus nur in der rechtlich nicht verbindlichen Bereinigten Gesetzes-Sammlung entfernt. Die Übergangsbestimmungen gemäss § 2 der Kantonsverfassung sehen nämlich vor, dass ein Gesetz möglichst rasch formell revidiert werden muss. Er

geht davon aus, dass auch der Kantonsrat irgendwann auch noch formell über diese Aufhebung beschliessen wird.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die formelle Aufhebung durch den Kantonsrat selbstverständlich noch erfolgen wird.

#### TRAKTANDUM 1

#### 884 **Genehmigung der Traktandenliste**

Aufgrund diverser Absenzen von Regierungsratsmitgliedern und politischer Aktualität schlägt der **Vorsitzende** folgende Umstellungen vor:

- Im Anschluss an Traktandum 6 (Postulat Brandenburg/Brunner) werden behandelt:
  - Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug
  - Interpellation Messmer/Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl».
- Am 24. November 2013 findet die Abstimmung zur «1:12-Initiative» statt. Die Beantwortung der Interpellation Hausheer/Brandenburg/Burch betreffend mögliche Auswirkungen auf den Kanton Zug bei Annahme macht nach dem Abstimmungssonntag keinen Sinn mehr, weshalb das Geschäft 2279.1 ebenfalls vorgezogen werden soll.
- Da der Finanzdirektor am Nachmittag abwesend ist, wird die Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen» heute nicht behandelt.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

#### TRAKTANDUM 2

#### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt zu Beginn der Nachmittags Sitzung)

#### TRAKTANDUM 3

#### **Kantonsrats-Ersatzwahl in der Gemeinde Baar:**

#### 885 Traktandum 3.1: **Feststellung der Gültigkeit der Wahl**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (2298.1 - 14460).

Der Rat befindet gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen über die Ersatzwahl von Andreas Lustenberger für die per 30. Oktober 2013 zurückgetretene Kantonsrätin Anna Lustenberger-Seitz. Andreas Lustenberger ist im Saal. Es gibt keinen anderslautenden Antrag als denjenigen des Regierungsrats.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von **Andreas Lustenberger**

Der **Vorsitzende** gratuliert Andreas Lustenberger zu seiner Wahl. Der Gewählte tritt sein Amt sofort an.

**886** Traktandum 3.2: **Ablegung des Eides oder des Gelöbnisses durch Andreas Lustenberger**

Andreas Lustenberger möchte den Eid ablegen. Der Vorsitzende bittet ihn, nach vorne zu treten. Der Rat erhebt sich. Der Landschreiber liest die Eidesformel.

**Andreas Lustenberger** spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: «Ich schwöre es.»

Der **Vorsitzende** heisst Andreas Lustenberger herzlich willkommen im Rat und wünscht ihm viel Energie und Befriedigung bei seiner politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug.

TRAKTANDUM 4

**Kommissionsbestellungen:**

**887** Traktandum 4.1: **Ersatzwahl in die Kommission für Tiefbauten**

Die AGF ersucht darum, Andreas Lustenberger neu und an Stelle von Anna Lustenberger-Seitz in die Kommission für Tiefbauten zu wählen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 5

**888** **Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2165.1/.2/.3/.4/.5/.6 - 14116/17/18/19/20/21), der Erweiterten Justizprüfungskommission (2165.7 - 14372) und der Staatswirtschaftskommission (2165.8 - 14373).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung ihrer Änderungsanträge beantragt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge.

EINTRETENSDEBATTE

**Thomas Werner**, Präsident der Erweiterten Justizprüfungskommission: Die Erweiterte Justizprüfungskommission hat die Vorlagen über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen an drei Sitzungen im Oktober, November und Dezember 2012 beraten. Bei dieser Vorlage geht es um die Umsetzung des erwähnten Rahmenbeschlusses, welcher Anpassungen diverser kantonaler Gesetze nach sich zieht. Das heute geltende Recht entspricht nicht den Vorgaben hinsichtlich der institutionellen Unabhängigkeit des

Datenschutzbeauftragten. Zur Herstellung dieser Unabhängigkeit gibt es verschiedene Varianten: einerseits Wahl durch den Kantonsrat oder durch eine kantonsrätliche Kommission, andererseits aber auch die Wahl durch den Regierungsrat, wobei diese Wahl durch den Kantonsrat zu genehmigen wäre. Der Bund hat den Systemwechsel bereits vollzogen. Neu muss die Wahl des Datenschutzbeauftragten, welche durch den Bundesrat erfolgt, vom Parlament genehmigt werden. Bei den Kantonen sieht es so aus, dass zehn Kantone die Wahl des Datenschutzbeauftragten durch den Kantonsrat eingeführt haben. Drei davon tun dies durch eine kantonsrätliche Kommission, und drei weitere Kantone haben die Lösung des Bundes übernommen. Der Antrag des Regierungsrats sieht vor, dass im Kanton Zug der Datenschutzbeauftragte analog zur Ombudsperson künftig durch den Kantonsrat gewählt wird. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Datenschutzbeauftragte völlig losgelöst von der Regierung und Verwaltung arbeitet.

In der Erweiterten Justizprüfungskommission wurde in der Eintretensdebatte zuerst eingehend darüber diskutiert, was überhaupt passieren würde, wenn man nicht eintreten und in dieser Angelegenheit einfach nichts tun würde. Es würde im Moment wohl tatsächlich nichts ändern. Von Zeit zu Zeit wird aber geprüft, wie die Staaten die Abkommen ratifizieren, und die Gesetzgebung des Kantons Zug würde evaluiert werden. Wird dabei festgestellt, dass die zugerische Gesetzgebung nicht schengenkonform ist, würde dazu ein offizieller Bericht erstellt mit der Empfehlung, dass dieser Zustand innert Frist zu ändern sei. Die Kündigung des Abkommens mit der Schweiz wegen eines einzelnen Kantons ist zwar eher unwahrscheinlich, trotzdem ist die Kommission der Ansicht, dass dies dem Kanton Zug oder mindestens seinem Ansehen eher schaden würde. Auch die Zuger Polizei ist in das Schengen-Informationssystem ein- oder vielleicht besser gesagt angebunden. Hier besteht eine europaweite Fahndungsdatenbank, welche einigermaßen gut funktioniert und für die Polizeiarbeit wichtig ist, auch wenn kürzlich die Leistung dieses Systems geschmälert wurde.

Durch die Wahl des Datenschutzbeauftragten durch den Kantonsrat wird dessen Stellung aufgewertet, und es fragt sich, ob und wie überhaupt noch Einfluss genommen werden kann. Gerade die Wahl resp. Wiederwahl gab zu Diskussionen Anlass. So könnte zum Beispiel der Datenschützer nicht einfach nicht mehr gewählt werden. Die Kommission wird deshalb in der Detailberatung entsprechende Anträge zur Wahl resp. Wiederwahl des Datenschutzbeauftragten stellen.

Weiter stellte die Kommission fest, dass die institutionelle Frage gleichermassen den Datenschutzbeauftragten wie auch die Ombudsperson betrifft. Beide sollen so verwaltungsunabhängig wie möglich sein. Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass es gerechtfertigt ist, auch beim Wahlmechanismus beide Stellen gleich zu behandeln, und schlägt auch entsprechende Änderungen im Ombudsgesetz vor. Der Präsident der Justizprüfungskommission dankt nochmals herzlich für die guten und intensiven Diskussionen sowie für die Unterstützung aller Beteiligten. Die Kommission stimmte mit 15 zu 0 Stimmen für Eintreten. Nach der Beratung stimmte die Justizprüfungskommission der Vorlage 2165.2 unter Berücksichtigung der von ihr vorgeschlagenen Änderungen einstimmig zu.

**Gregor Kupper**, Präsident der Staatswirtschaftskommission: Eine alte Vorlage kommt heute hoffentlich zu einem guten Abschluss. Die Vorlage des Regierungsrats datiert vom Juni 2012; die Justizprüfungskommission (JPK) hat ihre Beratung im Dezember 2012 abgeschlossen, der entsprechende Bericht lag allerdings erst im Mai 2013 vor. Als Folge konnte die Stawiko das Geschäft an ihrer Sitzung vom 12. Juni zum ersten Mal behandeln. Dabei beschränkte sie sich auf die Vorlage 2165.2, weil nur diese Vorlage finanzielle Auswirkungen hat. In der ersten Sitzung

ergaben sich personalrechtliche Fragen, die nicht abschliessend geklärt werden konnten. Die Stawiko gab deshalb der Finanzdirektion einen Abklärungsauftrag. Im Verlauf des Sommers erhielt sie die entsprechenden Antworten, so dass sie im September das Geschäft in einer zweiten Sitzung abschliessend behandeln konnte. Die Antworten der Finanzdirektion flossen in die Beratung ein und finden auch ihren Niederschlag im Bericht der Stawiko.

Die Stawiko hat in ihrer Diskussion festgestellt, dass es um zwei Hauptthemen geht: einerseits um Wahl, Wiederwahl oder Abwahl der Amtsträger Datenschutz und Ombudsstelle, andererseits – und damit verbunden – um finanzielle Auswirkungen wie Abgangsentschädigung, Gehaltseinstufung etc. Die Stawiko ist zum Schluss gekommen, die von der JPK vorgeschlagene Amtszeitbeschränkung nicht zu unterstützen. Für diesen Entscheid sprechen verschiedene Gründe. Einerseits ist die Amtszeitbeschränkung ein Instrument, das im Kanton Zug vollständig unbekannt ist; dem Votanten ist auch beim Bund nichts Derartiges bekannt. Zudem wäre der *Knowhow*-Verlust zu gross, wenn nach acht Jahren jeweils gewechselt würde. Die Erfahrung geht verloren, und geeignete neue Kandidaten stehen in diesen Spezialgebieten nicht einfach auf der Matte. Die Stawiko schlägt dem Rat deshalb vor, die Anträge der JPK bezüglich Amtszeitbeschränkung nicht zu unterstützen und den Anträgen des Regierungsrats zu folgen. Als Folge davon ist zu erwähnen, dass die Artikel, welche die erwähnten finanziellen Auswirkungen haben, natürlich obsolet werden, wenn die Amtszeitbeschränkung nicht kommt.

Zur Kernaufgabe der Stawiko – sie hat die finanziellen Auswirkungen einer Vorlage zu prüfen –: Der Regierungsrat erwähnt, dass bei der Polizei zusätzliche 0,7 Stellen geschaffen werden müssen. Die Stawiko folgt diesem Antrag und ist der Meinung, dass diese Mittel korrekt und richtig eingesetzt werden. Sie beantragt, auf das Geschäft einzutreten und ihm mit den in der Synopse wiedergegebenen Änderungen zuzustimmen.

**Eugen Meienberg** macht, bevor er die Haltung der CVP-Fraktion zum Eintreten auf diese Vorlage darlegt, ein paar Vorbemerkungen. 2008 wollte man in vorauseilendem Gehorsam gewisse Anpassungen im zugerischen Recht vornehmen, obwohl der Rahmenbeschluss noch gar nicht vorlag. Der damalige Landammann ging am Tag der Kantonsratssitzung extra zur Post und schaute im Postfach nach, ob die Beschlüsse als Begründung eingetroffen seien. Die Kommission und der Kantonsrat liessen sich aber nicht beeindrucken und bestimmten damals, dass man die Beschlüsse dann anpassen solle, wenn sie wirklich vorliegen und man weiss, was Sache ist. Man sprach damals von Abmahnungen und Sanktionen seitens der EU gegen die Schweiz, weil der Kanton Zug nicht sofort vollziehe. Es wurden verschiedene Szenarien herumgereicht, und man hätte meinen können, Zug werde von der Landkarte gestrichen. Auch der Datenschützer glaubte, nicht genügend unabhängig zu sein, wenn er wie andere Staatsangestellte durch den Regierungsrat gewählt werde.

Passiert ist nichts. Zug ist immer noch auf der Landkarte, und der Datenschutzbeauftragte konnte in völliger Unabhängigkeit seiner Arbeit nachgehen und am Ende des Jahres in seinem Tätigkeitsbericht darlegen, was er alles gemacht und erreicht oder nicht erreicht hat. Er konnte sich in seinem Bericht auch immer wieder genügend über die Regierung und den Kantonsrat beschweren, zuletzt nachzulesen im Tätigkeitsbericht 2012; zu empfehlen ist dort das Kapitel «Mitarbeit bei der Gesetzgebung».

Nun liegen die verbindlichen Vorgaben vor. Die Vorlage wurde durch die Kommission Ende 2012 fertig beraten, und im Mai 2013 folgte der Kommissionsbericht. Das Geschäft wurde vor den Sommerferien schon einmal traktandiert, dann aber

wieder von der Traktandenliste entfernt, weil Abklärungsaufträge der Stawiko noch Zeit brauchen. Die CVP-Fraktion bemängelt die lange Dauer, bis das Geschäft nach Abschluss der Kommissionsarbeit in den Kantonsrat kommt. Das macht die Beratung nicht einfacher. 2008 war der Turbo drin, jetzt ein Bremsklotz. Ob das wohl mit der Parteizugehörigkeit der Kommissionspräsidenten zu tun hat? So oder so: Es hat wirklich zu lange gedauert.

Im Namen der CVP-Fraktion muss der Votant noch eine weitere Mängelrüge anbringen: Im Kommissionsbericht sind lediglich die Abstimmungsergebnisse beim Eintreten und bei der Schlussabstimmung vermerkt. Es würde aber auch interessieren, wie die Stimmungslage bei den vorgebrachten Änderungsanträgen ist; man könnte diese dann in der Vorberatung in den Fraktionen entsprechend gewichten. Die CVP-Fraktion wünscht also vom Verfasser der JPK-Berichte, jeweils die Stimmverhältnisse bekanntzugeben.

Die CVP-Fraktion hat einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen. In der Fraktion wurden zwei Grundsatzentscheidungen betreffend die Wahl der Ombudsstelle und des Datenschutzbeauftragten gefällt. Eine Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt bei der Wiederwahl den Vorschlag des Regierungsrats. Der Votant verhehlt aber nicht, dass es gewisse Bedenken gibt, ob das nach unserem Recht geht, oder ob schlussendlich nicht doch Schengen-Recht zum Zuge kommt. Bei der Frage der Amtszeitbeschränkung sagt eine satte Mehrheit der CVP-Fraktion, dass Neuwahlen immer möglich sind; sie will also keine Amtszeitbeschränkung. In der Folge werden die entsprechenden Anpassungen in den verschiedenen Gesetzen unterstützt. Eigentlich wäre der Votant froh, wenn man diese Grundsätze auch heute so fällen und die Vorlage dann entsprechend der gewählten Variante durchberaten könnte. Das würde es für alle ein bisschen einfacher machen – wenn dies überhaupt möglich ist.

Abschliessend noch ein Satz zur Geschäftsordnung des Kantonsrats im Hinblick auf die Prüfung des Kantons- und Strafgerichts: Die CVP-Fraktion lehnt den angekündigten Ordnungsantrag der Kommission Geschäftsordnung Kantonsrat mehrheitlich ab. Wird dieser tatsächlich gestellt, wird sich der Votant dazu nochmals zu Wort melden.

**Adrian Andermatt** als Sprecher der FDP-Fraktion hält zuerst die Ausgangslage fest: Der Kantonsrat hat wenig Spielraum bei dieser Vorlage. Es gilt, kantonale Gesetze anzupassen. Es geht um einen höheren Standard im Bereich Datenschutz und um die Unabhängigkeit der Datenschutzstelle. Offenbar genügen die heutigen formellen Grundlagen der Datenschutzstelle dieser Unabhängigkeit nicht – obwohl dem Votanten nicht bekannt ist, dass die offenbar ungenügende formelle Unabhängigkeit materiell je zu einem Problem geführt hätte. Die Wahl bzw. Unabhängigkeit soll gemäss Regierung dem Modell der Ombudsperson folgen; die Wahl soll also durch den Kantonsrat erfolgen.

Die FDP-Fraktion nimmt den beschränkten Handlungsspielraum zur Kenntnis. Eintreten war unbestritten. Im Ergebnis folgt die FDP dem Vorschlag der Regierung, jedoch mit den von der JPK beantragten Anpassungen.

Zum Kantonsrat als Wahlbehörde: Der Regierungsrat schlägt den Kantonsrat als Wahlbehörde vor, was die JPK als vorberatende Kommission unterstützt. Es wird also eine politische Wahl gewünscht. Bei einer solchen Wahl entscheidet eine Mehrheit, und deren Entscheidung kann man nicht sachlich oder logisch begründen – es ist schlicht und einfach die Willkür der Mehrheit. Das ist bei einer politischen Wahl gewünscht und unabdingbar – und auch gut so. Der Regierungsrat sieht dies leider anders. Eine Nichtwiederwahl soll nur dann zulässig sein, wenn es dafür einen sachlichen Grund im Sinne des Arbeitsrechts gibt. Eine Nichtwiederwahl darf also

nicht sozusagen willkürlich erfolgen. Die Regierung verweist dabei auf Lehre und Rechtsprechung in diesem Bereich.

Für die FDP ist dies ein Widerspruch. Wenn der Kantonsrat wählt, dann entscheiden 41 Stimmen darüber, wer gewählt ist. Das ist Demokratie, und das muss jeder, der sich einer Wahl stellt, akzeptieren, auch Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Ombudsperson oder des Datenschützers. Es gilt aber auch die Konsequenzen daraus zu ziehen, dass Lehre und Rechtsprechung in diesem Zusammenhang offenbar höhere, für den Wotanten nicht nachvollziehbare Voraussetzungen stellen, nämlich das Verbot angeblicher Willkür bzw. der sachliche Grund, der vorliegen muss. Genau das ist der Grund, weshalb die JPK, aber auch die FDP-Fraktion zum Schluss gekommen sind, dass der Kantonsrat, wenn er seine Wahlfreiheit behalten will, zu Massnahmen greifen muss, die er selbst *per se* wohl auch nicht gut findet: Die einzige Möglichkeit, hier Paroli zu bieten, liegt in der Beschränkung der Amtszeit, so dass eine Wiederwahl faktisch nur einmal möglich ist. So sichert sich der Kantonsrat zumindest die Freiheit, nach zwei Amtsperioden, also nach acht Jahren, eine Neuwahl vornehmen zu können. Die ach so notwendige, auch unbestrittene Unabhängigkeit leidet ja auch ein bisschen, wenn man zu lange im Amt ist. Es ist also ein positiver Nebeneffekt, wenn es nach acht Jahren wieder einen neuen Wind und eine neue Unabhängigkeit auch in personeller Hinsicht gegenüber den Behörden gibt, mit denen diese Stellen eng zusammenarbeiten müssen.

Der Wotant hat es vorweggenommen: Die FDP-Fraktion unterstützt den Vorschlag der JPK auf Amtszeitbeschränkung, d. h. auf eine einmalige Möglichkeit zur Wiederwahl. Und was für den Datenschutzbeauftragten gilt, muss selbstverständlich auch für die Ombudsperson gelten, weshalb die FDP-Fraktion auch die entsprechenden Anpassungen im Ombudgesetz unterstützt.

**Manuel Brandenburg** dankt namens der SVP-Fraktion dem Regierungsrat und der JPK für die geleistete Arbeit. Der Kantonsrat *muss* – wie bereits gehört – auf diese Vorlage eintreten. Es ist übergeordnetes Recht, zumindest formell; bei vielem, was im Schenken-Acquis enthalten ist, kann man sich streiten, ob es auch materiell wirklich Recht für den einzelnen Bürger ist – oder einfach nur Recht für die Behörden, um deren Arbeit zu vereinfachen und manchmal – zu denken ist da an gewisse Abkommen im Bereich der Betrugsbekämpfung – vielleicht sogar am Bürger vorbei, ohne dass dieser weiss, was hinter seinem Rücken alles getan und ausgetauscht wird. Es ist – wie gesagt – übergeordnetes Recht. Auch die SVP ist deshalb für Eintreten, dies einstimmig bei einer Enthaltung.

Auch die SVP-Fraktion hat sich Gedanken gemacht zum Passus hinsichtlich der Wiederwahl der Ombudsperson und des Datenschutzbeauftragten bzw. der sachlich hinreichenden Gründe. Wie Adrian Andermatt ist auch die SVP der Auffassung, dass Demokratie etwas Abstraktes ist. Auch wenn es manchmal wehtut: Ein Mehrheitsentscheid ist zu akzeptieren. Man kann ihn kaum begründen, und jeder, der an ihm teilnimmt, hat einen eigenen, manchmal willkürlichen oder emotionalen Grund für seinen Entscheid. Das soll auch so sein, das ist eben Demokratie. Deshalb wird die SVP-Fraktion den Antrag unterstützen bzw. notfalls selber stellen, den Passus «aus sachlich hinreichenden Gründen» beim Thema Wiederwahl zu streichen. Hat dieser Streichungsantrag Erfolg, dann unterstützt die SVP die Varianten des Regierungsrats und der Stawiko, also ohne Amtszeitbeschränkung. Wenn hingegen eine Nichtwiederwahl begründet werden müsste, dann unterstützt die SVP-Fraktion die Variante der JPK mit einer Amtszeitbeschränkung von acht Jahren.

Beim Eintretensvotum von Adrian Andermatt kam dem Wotanten immer wieder das Einbürgerungsurteil des Bundesgerichts von 2003 in den Sinn. Damals hat es begonnen mit der Begründungspflicht für Mehrheitsentscheide. Früher entschied der



Souverän in den Gemeinden, ob jemand eingebürgert wird oder nicht. Das war ein abstrakter Entscheid. Heute ist das anders: Der Entscheid muss begründet werden, auch wenn das aus den genannten Gründen eigentlich gar nicht möglich ist. In der Detailberatung wird die SVP-Fraktion noch einige Änderungsanträge einbringen, in den grossen Linien aber der JPK zustimmen.

**Alois Gössi** teilt mit, dass die SP-Fraktion auf die Vorlage eintritt. Es muss hier ein kantonaler Erlass an übergeordnetes EU-Recht angepasst werden; hauptsächlich geht es um die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten.

Zwischen der letzten Kommissionssitzung von Mitte Dezember 2012 und dem Versand des Berichts Ende Mai 2013 vergingen mehr als fünf Monate. Da hat sich der Kommissionspräsident sehr viel Zeit gelassen für seine Berichterstattung.

Wie soll inskünftig der Datenschutzbeauftragte gewählt werden? Die SP unterstützt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Form, dass die Justizprüfungskommission die Wahl selbständig vorbereiten und dem Kantonsrat einen Antrag zur Wahl oder Wiederwahl machen soll. Die SP findet dies unabhängiger – und um das geht es ja –, als wenn der Kantonsrat die durch den Regierungsrat bereits erfolgte Wahl nur bestätigen soll, was auch möglich wäre.

Am meistens gab bei der SP zu diskutieren, ob der oder die Datenschutzbeauftragte einer Amtszeitbeschränkung von acht Jahren unterliegen soll oder nicht. Die SP-Fraktion will hier einhellig keine Amtszeitbeschränkung. Das Hauptargument war: Wieso soll man den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte, falls er oder sie einen guten Job macht, nach acht Jahren – plakativ gesagt – in die Wüste schicken, wieso einen guten oder sehr guten Datenschutzbeauftragten ohne zwingenden Grund einfach loswerden und auf sein *Knowhow* verzichten? Die SP gewichtet hier das Argument, dass der Datenschutzbeauftragte mit den Jahren seine Unabhängigkeit verliere, sich in die Verwaltung integriere resp. Teil davon werde und nicht mehr genügend kritisch sei, nicht sehr hoch. Oder hat jemand beim jetzigen Datenschutzbeauftragen, der sein Amt nun doch schon einige Jahre ausübt, dieses Gefühl? Auf der anderen Seite müssen aber das Wahlvorbereitungsgremium, also die Justizprüfungskommission, und auch der Kantonsrat den Mut haben und sich die Freiheit nehmen, einem Datenschutzbeauftragten die Wiederwahl nicht zu gewähren, falls sich herausstellen würde, dass er oder sie den Anforderung nicht genügt.

Im Weiteren ist die SP-Fraktion dagegen, dass doppelt negative Formulierungen in das Gesetz aufgenommen werden sollen, wie es die Kommission vorschlägt. Die Formulierung «nicht zwingend unvereinbar» soll positiv formuliert werden, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Mit den restlichen Gesetzesänderungen, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, ist die SP-Fraktion einverstanden.

**Esther Haas** teilt mit, dass sich die AGF den anderen Fraktionen anschliesst und ebenfalls für Eintreten auf die Vorlage ist. Im Datenschutzgesetz müssen Änderungen vorgenommen werden, weil das geltende Recht den Vorgaben des Rahmenbeschlusses nicht entspricht. Die geforderte institutionelle Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten verlangt eine Änderung des Wahlprozederes. Die AGF befürwortet die Wahl durch den Kantonsrat. Mit dieser Änderung wird die vom Rahmenbeschluss vorausgesetzte Unabhängigkeit des oder der Datenschutzbeauftragten von der Regierung bzw. der Verwaltung gewahrt. Die ausdrückliche Aufnahme einer Beschränkung der Amtsdauer ins Gesetz findet die AGF schlecht. Eine explizite Ausbildung zur Datenschutzbeauftragten gibt es nicht. Deshalb muss man davon ausgehen, dass es für diesen Job eine gewisse Einarbeitungszeit braucht. So gesehen, ist die von der Kommission geforderte Beschränkung nicht adäquat.

Die Komponente «Erfahrung» kann mit einer Beschränkung nicht ausgespielt werden. Das gleiche Vorgehen muss auch beim Gesetz über die Ombudsstelle angewandt werden. Im Übrigen gilt generell: Für Regierungsrätinnen und -räte gibt es auch keine Amtszeitbeschränkung.

Die AGF hält wie schon bei der Debatte zum Ombudsgesetz einen gewissen Spielraum bei der Festlegung des Gehalts für wichtig, um möglichst geeignete Personen als Datenschutzbeauftragte zu gewinnen. Von der Festschreibung einer bestimmten Lohnklasse ist deshalb unbedingt abzusehen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt der JPK für die gute Zusammenarbeit und die Mitwirkung bei dieser Vorlage. Dass die Bearbeitung der Vorlage so lange dauerte, lag nicht an der Sicherheitsdirektion.

Es wurde richtig gesagt, dass man schon im Rahmen der Vorlage zur Ombudsperson dieses Thema aufnehmen wollte, nicht allein wegen des Schengen-Rechts, sondern wegen der Forderung nach Unabhängigkeit für die Ombudsperson wie auch für den Datenschutzbeauftragten. Der Rat wollte das damals nicht. Wichtig aber ist, dass es jetzt geregelt wird, auch unter dem Druck oder Régime des Schengen-Rechts. Die zentrale Frage ist, wie die Unabhängigkeit für die Zukunft gewährleistet werden soll. Es kann nämlich nicht angehen, dass die vom Datenschutzbeauftragten zu kontrollierende Verwaltung über die Anstellung und personalrechtlichen Massnahmen entscheiden kann, weil sonst unangenehme und kritische Personen mit personalrechtlichen Massnahmen unter Druck gesetzt werden könnten. Mit der künftigen Wahl durch den Kantonsrat kann die unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet und sichergestellt werden.

Auch die JPK und Stawiko unterstützen dieses Vorgehen, auch bezüglich der Anstellungsbedingungen und Wahlvoraussetzungen. Bezüglich der Vornahme der Wahl gehen die Meinungen auseinander. Der Sicherheitsdirektor bittet, hier die Anträge der Stawiko und des Regierungsrats zu unterstützen. Wichtig ist auch das Fachwissen der beiden Personen, die sehr gut sein müssen und deshalb nicht auf die Schnelle auf der Strasse gefunden werden können, weshalb der Regierungsrat eine mehrfache Wiederwahl gewährleisten will. Ob bei einem allfälligen Antrag auf Nichtwiederwahl eine sachliche Begründung vorgelegt werden muss, war auch im Regierungsrat eine zentrale Frage, und der Sicherheitsdirektor ist der Stawiko dankbar, dass sie mit einer Motion etwas Druck wegnimmt. Auch der Regierungsrat ist jetzt der Meinung, dass man den betreffenden Passus weglassen kann, dies mit Blick auf die Genehmigung der Stawiko-Motion, wo auch die Frage der Abgangsentschädigung gelöst werden kann.

In der Vorlage 2165.3 (Polizeiliche Massnahmen) geht es darum, verschiedene polizeiliche Bestimmungen nach den Bundesvorgaben zu aktualisieren, beispielsweise jene für die Observation durch Polizeiangehörige oder die Suche nach einer Person in Not. Das bietet auch die Möglichkeit, terminologische Anpassungen und Präzisierungen vorzunehmen. Als Beispiel kann die Revision der Bestimmungen über die Erfassung erkennungsdienstlicher Daten genannt werden, welche an den neuesten Stand der Technik angepasst werden können. Diese Anpassungen waren in der JPK und in der Stawiko unbestritten.

Zur Vorlage 2165.4 bezüglich Schutz vor häuslicher Gewalt: Hier geht es um die erheblich erklärte Motion von Hubert Schuler, welche rechtliche Grundlagen für polizeiliche Massnahmen fordert, um Eltern von gewalttätigen Jugendlichen zu schützen. Die Revision regelt auch den Gewahrsam und die Pflicht zur Information im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bzw. der diesbezüglichen neuen Behörde. JPK und Stawiko stimmen der Revision zu. Es geht in dieser Vorlage auch um die

Bestimmung, ob eine Beitragsleistung im Gesetz verankert werden kann oder nicht. Der Sicherheitsdirektor wird in der Detailberatung darauf zurückkommen. Die Vorlage 2165.5 zum «Hooligankonkordat» hat nichts mit der kürzlich beschlossenen und vom Volk genehmigten Erweiterung zu tun. Es geht hier um eine Überführung von der Verordnung ins Gesetz. Auch das ist unbestritten. Schliesslich die Vorlage 2165.6 bezüglich Polizei-Organisationsgesetz: Hier bestehen Differenzen. Behörden, Dienststellen und Partner des Kantons, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, haben immer wieder das Bedürfnis, Sicherheitsassistenten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzusetzen, so etwa das Amt für Wald und Wild oder die Zugerland Verkehrsbetriebe. Mit dem Einsatz von Sicherheitsassistenten sollen beispielsweise unzulässige Handlungen in Naturschutzgebieten konsequent unterbunden werden können. Es soll diesen Organisationen ermöglicht werden, Sicherheitsassistenten anzustellen, nicht nur *Securities* aus dem privaten Bereich. Der Sicherheitsdirektor dankt für die Zustimmung zum Eintreten und zu den Anträgen des Regierungsrats.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

#### **Vorlage 2165.8: Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des EU-Rates vom 27. November 2008**

#### ***Titel und Ingress***

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

#### ***II. Fremdänderungen:***

#### ***1. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 1. Dezember 1932 (Stand 1. Januar 2012)***

#### ***§ 19 Abs. 1***

Der **Vorsitzende** hält fest: Die Erweiterte Justizprüfungskommission schlägt die Ergänzung vor, dass die Rechenschaftsberichte des Kantons- und des Strafgerichts zusätzlich durch die JPK geprüft werden. Die Stawiko nimmt zu diesem Antrag nicht Stellung. Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest. Das Obergericht hat mit Schreiben vom 22. August 2013 an die Erweiterte Justizprüfungskommission diese ersucht, von einer Ergänzung von § 19 Abs. 1 GO KR abzusehen.

**Thomas Werner** bestätigt, dass die JPK zu § 19 Abs. 1 den Antrag stellen wollte, dass sie auch die Rechenschaftsberichte des Kantons- und des Strafgerichts prüft. Im erwähnten Schreiben vom 22. August 2013 machte das Obergericht darauf aufmerksam, dass es sich hier um eine Systemwidrigkeit handelt, weil die Aufsicht über die erste Instanz dem Obergericht obliegt. Nicht alle Mitglieder der JPK teilen diese Meinung, die grosse Mehrheit zeigte sich bei einer Konsultativabstimmung bzw. E-Mail-Umfrage aber damit einverstanden, der Argumentation des Ober-

gerichts zu folgen, so dass die JPK den Antrag auf Änderung von § 19 Abs. 1 nicht stellt.

**Silvia Thalmann**, Präsidentin der vorberatenden Kommission Revision GO KR, teilt mit, dass die Kommission den Antrag, den die JPK jetzt nicht gestellt hat, an ihrer dritten Sitzung am vergangenen Montag diskutierte. Sie beschloss, im Rat dazu einen Hauptantrag und einen Eventualantrag zu stellen. Dazu hat sie sämtliche Kommissionsmitglieder für die erste Lesung der Schengen-Vorlage bezüglich dieses konkreten Absatzes und dieses konkreten Themas vom Kommissionsgeheimnis entbunden.

Die Kommissionspräsidentin wird das vorbereitete lange Votum nun aber nicht halten. Die vorberatende Kommission GO KR ist jedoch froh, dass dieser Themenbereich, der ja nichts mit der Schengen-Vorlage zu tun hat, jetzt beiseitegelassen werden kann, und dass sie sich in aller Ruhe und in der nötigen Tiefe mit der Thematik auseinandersetzen kann. Die Votantin möchte in diesem Sinne zum Ausdruck bringen, dass die Mitglieder der Kommission GO KR den Antrag des Regierungsrats unterstützen.

→ Der Rat genehmigt § 19 Abs. 1 in der Fassung des Regierungsrats.

*§ 19 Abs. 2 Bst. d*

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

*§ 19 Abs. 2 Bst. e*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission die Streichung dieser Bestimmung beantragt. Die Stawiko äussert sich zu diesem Antrag nicht, der Regierungsrat schliesst sich dem Streichungsantrag an.

→ Der Rat stimmt dem Streichungsantrag stillschweigend zu.

*§ 19 Abs. 2 Bst. f*

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## **2. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (Stand 4. August 2010)**

*§ 1 Abs. 2 und Abs. 3*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Erweiterte Justizprüfungskommission und die Stawiko dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## § 45 Abs. 6

Der **Vorsitzende**: Die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt, dass das Jahresgehalt der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson nach vier Amtsjahren demjenigen der 23. Gehaltsklasse entspricht, dies in Anlehnung an ihren Antrag zu § 12 Abs. 1 Ombudsgesetz und § 18 Abs. 2 Datenschutzgesetz, wonach eine Amtszeitbeschränkung vorzusehen sei.

Da die Änderung von § 45 Abs. 6 Personalgesetz in engem Zusammenhang mit der beantragten Amtszeitbeschränkung im Ombuds- und Datenschutzgesetz steht, soll zuerst die Fremdänderung im Ombuds- und Datenschutzgesetz hinsichtlich der Wiederwahl bereinigt und dann im Anschluss an die Fremdänderungen im Datenschutzgesetz über die Gehaltsklasse debattiert werden. Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden. (zur Fortsetzung siehe Seite 1975)

### 3. Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) vom 27. Mai 2010 (Stand 4. August 2010)

## § 4 Abs. 2 und Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Erweiterte Justizprüfungskommission und die Stawiko dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

## § 12 Abs. 1

Der **Vorsitzende**: Der Regierungsrat hält an der bisherigen Fassung fest. Die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt eine Ergänzung: «Es ist nur eine Wiederwahl möglich.» Die Stawiko lehnt diesen Antrag ab.

JPK-Präsident **Thomas Werner** teilt mit, dass sich die JPK mit 12 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung klar für den Zusatz «Es ist nur eine Wiederwahl möglich» ausgesprochen hat. Juristen, die sich dem Datenschutz verschreiben oder Ombudsperson sein wollen, sind zahlreich vorhanden, und es schmälert den Stellenwert der Stelle nicht, wenn man von Anfang an weiss, dass es keine Lebensstelle, sondern eine auf doch immerhin acht Jahre befristete Stelle ist. Gefragt sind fähige und flexible Leute, keine Starrköpfe. Es schadet nichts, wenn sich die gewählten Personen nach einiger Zeit wieder umorientieren oder sich an einem anderen Ort dem Datenschutz widmen bzw. als Ombudsperson betätigen. Fähige Leute finden nach acht Jahren problemlos eine neue Anstellung. Die JPK will nicht Gefahr laufen, eine gewählte Person, die sich nicht bewährt, auf Lebzeiten ertragen zu müssen. Sie bittet deshalb um die Zustimmung zu ihrem Antrag.

**Gregor Kupper** hat in der Eintretensdebatte bereits gesagt, dass der Erfahrungs- und Knowhow-Verlust zu gross ist, wenn man hier eine Amtszeitbeschränkung vornimmt, wie sie überhaupt nicht üblich ist. Das Prozedere läuft ja wie folgt ab: Die JPK schlägt einen Datenschützer bzw. eine Ombudsperson vor, wobei es ihr frei steht, zwei Vorschläge zu machen. Der Kantonsrat nimmt dann die Wahl vor – wobei eine echte Wahl nur stattfindet, wenn mehrere Varianten vorliegen. Der Stawiko-Präsident hat ein wenig den Eindruck, dass es hier um eine «Lex Huber»

oder eine «Lex Landolf» geht. Das kann nicht sein. Das Gesetz muss personenunabhängig ist, und da ist es sinnvoll, keine Amtszeitbeschränkung aufzunehmen. Der von Manuel Brandenburg erwähnte Artikel bezüglich Begründung einer Nichtwiederwahl – wobei es nicht um eine Nichtwiederwahl, sondern um die *Wahl* einer Ombudsperson bzw. eines Datenschützers geht – wurde bereits gestrichen, so dass die Forderung der SVP erfüllt ist. Die Stawiko empfiehlt deshalb, auf den vorgeschlagenen Zusatz zu verzichten.

**Adrian Andermatt** betont, dass es geht nicht um eine «Lex wer auch immer» geht, sondern um ein Gesetz, das abstrakt sein und für alle gelten soll, unabhängig davon, wer diese Position innehat. Das Gesetz darf nicht personenbezogen sein. Der sachliche Grund wird gestrichen, dies in einem kantonalen Gesetz. Die Regierung verweist auf Lehre und Rechtsprechung, wobei mit Letzterem das Bundesgericht gemeint ist. Wenn dieses bestimmte Anforderungen stellt, kann man im Kanton Zug streichen, so viel man will – es gilt trotzdem. Es ist also ein netter, leider aber untauglicher Versuch.

Jeder Kanton hat Ombudspersonen und Datenschützer, teils mehr, teils weniger. Dass es nicht möglich sein soll, für diese Stellen nach acht Jahren rechtzeitig eine geeignete Nachfolge zu finden, ist sehr zu bezweifeln, zumal ja alle wissen, dass die Amtszeit des Amtsinhabers dann definitiv ausläuft. An einen *Knowhow*-Verlust glaubt der Votant nicht. Es gibt genügend Leute, die sich mit diesen Themen befassen, nicht nur Amtsinhaber, sondern auch Juristinnen und Juristen in der Privatwirtschaft.

Der folgende Punkt hat auch mit anderen Themen zu tun, die noch zu besprechen sind: Anders als bei einem Regierungsrat, der im Oktober gewählt wird und sein Amt im Januar, also nach zwei Monaten, antritt, erfolgt die Wahl der Ombudsperson bzw. des Datenschützers mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode. Man hat bei einer allfälligen Nichtwiederwahl also mehr als genügend Zeit, sich neu zu orientieren; man hat faktisch eine sechsmonatige Kündigungsperiode. Das sei nur nebenbei bemerkt, auch hinsichtlich der Frage einer Abgangsentschädigung im Fall der Nichtwiederwahl.

Die Unabhängigkeit hat der Votant bereits in seinem Eintretensvotum erwähnt. Es ist ein Teil der Unabhängigkeit, dass nicht auf Jahrzehnte hinaus die gleiche Person diese Stelle innehat. Und zu guter Letzt: Die Begründung, warum die FDP eine Amtszeitbeschränkung will, hängt schlicht und einfach damit zusammen, dass sich der Kantonsrat als Wahlbehörde nicht entmündigen lassen sollte. Der Votant staunt etwas, dass das dem Kantonsrat komplett egal zu sein scheint, auch dass er keine echte Wahl hat und nur bestätigen soll. Auch als Parlamentarierin und Parlamentarier muss man für seine Rechte kämpfen. Wenn der Rat Wahlbehörde sein will, dann soll er auch die entsprechenden Freiheiten haben. Ansonsten stellt sich die Frage, weshalb er sich überhaupt als Wahlbehörde zur Verfügung stellt.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hat schon in der Eintretensdebatte gesagt, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Der Erhalt und die Sicherstellung des Fachwissens hat Priorität. Auch mit der Regelung des Regierungsrats hat der Kantonsrat jederzeit die Möglichkeit, einen Amtsinhaber nicht wiederzuwählen bzw. eine andere Person zu wählen. Mit der Stawiko-Motion ergibt sich auch die Möglichkeit, die Entschädigungsfrage zu regeln.

In diesem Sinn bittet der Sicherheitsdirektor, dem Antrag der Regierung zu folgen. Andernfalls würde im Kanton Zug erstmals für zwei Funktionen eine Amtszeitbeschränkung eingeführt, und man müsste sich die Frage stellen, ob das nicht auch für den Regierungsrat, die Gemeinderäte, den Kantonsrat etc. geschehen müsste.

→ Der Rat folgt mit 35 zu 25 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

§ 12 Abs. 3 Satz 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission eine doppelte Verneinung am Ende des ersten Satzes beantragt: «soweit es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes nicht zwingend unvereinbar ist.» Die Stawiko unterstützt den Antrag der Regierung, nämlich die Formulierung «soweit es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes vereinbar ist.»

JPK-Präsident **Thomas Werner**: Die Erweiterte Justizprüfungskommission spricht sich einstimmig dafür aus, dass dieser Satz eine andere Gewichtung erhält. Es soll nicht das Personalrecht primär *nicht* auf den Datenschützer oder die Ombudsperson anwendbar sein, weil er bzw. sie eine spezielle Stellung innehat, sondern das Personalrecht soll primär auch für ihn oder sie gelten, ausser es liegen zwingende Gründe vor, welche aufgrund der Stellung des Datenschutzbeauftragten oder der Ombudsperson eine Ausnahme erlauben. Schliesslich gilt das Personalrecht auch für den Datenschutzbeauftragten und die Ombudsperson, und so sind die Ausnahmen klar definiert. Der JPK-Präsident bittet um Unterstützung dieses Antrags.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält. Die Bestimmungen des Personal-, Finanzhaushalt- und Archivgesetzes kommen nur zur Anwendung, wenn diese den Grundsatz der Unabhängigkeit nicht tangieren. Diese zwingende Vorgabe gilt insbesondere mit Bezug auf Kündigungsvorschriften oder Mitarbeiterbeurteilungen, die Weisungsgebundenheit oder Vereinbarungen über Zielvorgaben haben. Diese Auslegung muss sich am Grundsatz der Unabhängigkeit orientieren, was mit dem Vorschlag des Regierungsrats verdeutlicht wird. Der Vorschlag der JPK streicht diesen Grundsatz und schlägt eine Formulierung vor, um den Schwerpunkt auf die Anwendbarkeit dieser Gesetze hervorzuheben. Er reduziert auch aufgrund der doppelten Verneinung die Lesbarkeit, ohne dass sich die Ausgangslage ändert. Diese Gesetze werden nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie mit den spezialrechtlichen Bestimmungen und Regelungen im Einklang stehen. Zudem geht auch hier die Vorgabe der unabhängigen Aufgabenwahrnehmung vor, und die Auslegung wird sich immer daran orientieren müssen. Der Regierungsrat spricht sich folglich gegen diese auch schwerfällige und etwas unklare Formulierung aus.

→ Der Rat genehmigt mit 37 zu 24 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 12 Abs. 3 Satz 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, in § 12 Abs. 3 als zweiten Satz aufzunehmen: «Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.» Die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt Streichung, die Stawiko hingegen unterstützt den Antrag der Regierung.

**Manuel Brandenburg**: Die SVP-Fraktion unterstützt hier die JPK. Der Grundsatz der Unabhängigkeit ist schon in den Grundlagen des Gesetzes enthalten. Auch der Entscheid, dass der Kantonsrat die Wahlbehörde ist und diese Personen nicht vom Regierungsrat angestellt werden, spricht dafür, diesen Passus zu streichen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinen Antrag festhält.

- Der Rat folgt mit 40 zu 21 Stimmen dem Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

*§ 12 Abs. 4 Satz 1*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission eine doppelte Verneinung am Ende des ersten Satzes beantragt: «als es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes nicht zwingend unvereinbar ist.» Die Stawiko unterstützt den Antrag der Regierung, nämlich die Formulierung «als es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes vereinbar ist.»

- Der Rat genehmigt mit 43 zu 19 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

*§ 12 Abs. 4 Satz 2*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, in Abs. 4 als zweiten Satz aufzunehmen: «Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.» Die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt Streichung, die Stawiko hingegen unterstützt den Antrag der Regierung.

- Der Rat folgt mit 41 zu 19 Stimmen dem Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

*§ 16 Abs. 1 und Abs. 3*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Erweiterte Justizprüfungskommission und die Stawiko dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

*§ 18 Abs. 1*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt, dass die Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung bis am 31. Dezember 2014 bisherigem Recht unterstehen soll. Stawiko und Regierung unterstützen diesen Antrag.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission

*§ 18 Abs. 2*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission folgende Anpassung beantragt: «Die bisherige Ombudsperson und die bisherige Stellver-



tretung können vom Kantonsrat unter Wahrung des Besitzstandes für die Amtsperiode 2015–2018 nach neuem Recht gewählt werden. Es ist nur eine Wiederwahl möglich.» Die Stawiko unterstützt diesen Antrag, allerdings ohne den zweiten Satz, ebenso die Regierung.

Der Rat hat bereits bei § 12 Abs. 1 Ombudsgesetz über eine allfällige Wiederwahl abgestimmt und sich dort für eine mögliche Wiederwahl entschieden. Über den zweiten Satz wird deshalb nicht mehr abgestimmt.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Staatswirtschaftskommission.

#### § 18 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission die Streichung von Abs. 3 beantragt. Stawiko und Regierung unterstützen diesen Antrag.

- Der Rat genehmigt stillschweigend dem Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

#### **4. Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (Stand 8. November 2008)**

##### *Titel am Anfang des Dokuments*

##### § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich weder die Erweiterte Justizprüfungskommission noch die Stawiko gegen den jeweiligen Antrag des Regierungsrats ausgesprochen hat.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

##### § 18 Abs. 2 Satz 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission die Aufnahme des Satzes «Es ist nur eine Wiederwahl möglich» beantragt. Die Stawiko lehnt diesen Antrag ab, und die Regierung hält ebenfalls an ihrer Fassung fest.

JPK-Präsident **Thomas Werner** hält fest, dass hier und im Folgenden dieselben Argumente wie beim Ombudsgesetz gelten und deshalb direkt abgestimmt werden kann. Der Rat ist damit stillschweigend einverstanden.

- Der Rat genehmigt mit 32 zu 23 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

##### § 18 Abs. 4 Satz 1

- Der Rat genehmigt mit 32 zu 28 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 18 Abs. 4 Satz 2

- Der Rat stimmt mit 42 zu 23 Stimmen dem Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission zu.

§ 18 Abs. 5 Satz 1

- Der Rat genehmigt mit 34 zu 27 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 18 Abs. 5 Satz 2

- Der Rat stimmt mit 43 zu 20 Stimmen dem Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission zu.

§ 18a Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass weder die Erweiterte Justizprüfungskommission noch die Stawiko einen anders lautenden Antrag gestellt hat.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats

§ 18a Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission entgegen dem Aufhebungsantrag der Regierung, der von der Stawiko gestützt wird, die Aufnahme eines neuen Abs. 2 beantragt: «Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamts oder eines Nebenerwerbs im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bedarf der Bewilligung durch die Justizprüfungskommission.» Der Regierungsrat schliesst sich nachträglich dem Antrag der JPK an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

§ 18a Abs. 3

§ 18b Abs. 1

§ 18c Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 18d Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Erweiterte Justizprüfungskommission und die Stawiko dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 18e Abs. 1 und 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission die Streichung von «und kantonale Direktionen» beantragt. Der Regierungsrat stimmt dem Streichungsantrag zu.

**Manuel Brandenburg** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag** auf Streichung des ganzen § 18e. Die kantonale Datenschutzstelle genügt, und es braucht nicht noch weitere Datenschutzstellen in den Gemeinden und in jeder Direktion. Sollte der Streichungsantrag für den ganzen Paragraphen nicht durchkommen, unterstützt die SVP den Antrag der JPK.

**Alois Gössi** verlangt namens der SP-Fraktion sinngemäss dasselbe wie Manuel Brandenburg. Sie stellt den **Antrag**, dass § 18e neu heisst: «Die kantonale Datenschutzstelle ist für die Gemeinden zuständig.»

Der Regierungsrat beantragte hier, dass sowohl bei den Direktionen wie auch bei den Gemeinden eigene unabhängige Datenschutzstellen geschaffen werden können. Die Kommission war sich einig, dass *eine* Datenschutzstelle bei der kantonalen Verwaltung mehr als genügt. Die SP-Fraktion geht hier noch einen Schritt weiter und beantragt, dass die kantonale Datenschutzstelle ebenfalls zwingend für die Gemeinden zuständig ist. Es sollen keine gemeindlichen Datenschutzstellen aufgebaut werden können, auch wenn der Gesetzesvorschlag nur eine «kann»-Formulierung ist. Der SP-Fraktion graut vor zwölf möglichen Datenschutzbeauftragten im Kanton Zug – neben dem kantonalen Datenschutzbeauftragten noch in jeder Einwohnergemeinde einer –, auch wenn dies wahrscheinlich nie der Fall sein würde. Dies führte zu noch grösseren Verunsicherungen und nötigen Absprachen unter den verschiedenen Datenschutzstellen. Eine einzige kantonale Datenschutzstelle, auch für die verschiedenen Gemeinden, genügt. Und reicht allenfalls das Pensum des Datenschutzbeauftragten nicht für die zusätzliche Betreuung der Gemeinden, kann allenfalls immer noch dessen Pensum erhöht werden. Die SP bittet, ihren Antrag zu unterstützen.

JPK-Präsident **Thomas Werner** rät, dem Antrag der SP-Fraktion nicht zu folgen. Der Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission ist ausgewogen. Er schreibt den Gemeinden auch nichts vor, sondern überlässt es ihnen, wie sie das regeln wollen. Ausserdem birgt der SP-Antrag die Gefahr, dass die kantonale Datenschutzstelle bis ins Unermessliche vergrössert wird, dies mit dem Argument, man sei auch für die Gemeinden zuständig.

**Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die SVP an ihrem Antrag auf Streichung des ganzen § 18e festhält. Dann besteht wirklich keine Gefahr, dass bei den Gemeinden auch noch etwas aufgebaut wird, das immer grösser und unkontrollierbarer wird. Persönlich wird der Votant *eventualiter* dem Antrag der SP-Fraktion zustimmen, die SVP-Fraktion hat darüber aber nicht befunden.

**Adrian Andermatt** bezweifelt, ob mit dem Antrag der SVP-Fraktion den Gemeinden tatsächlich die Legitimation entzogen wird, nicht doch selber etwas zu machen. Die Gemeinden können dann im Rahmen der Gemeindeautonomie selbst bestimmen, ob sie eine Datenschutzstelle wollen oder nicht. Es wird einfach die gesetzliche Regelung auf kantonaler Ebene gestrichen.

Beim Antrag der SP sieht auch der Votant die Gefahr einer Aufblähung, wenn die kantonale Datenschutzstelle *per se* auch für die Gemeinden zuständig ist. Die gol-

dige Lösung ist die Variante der JPK. Damit können die Gemeinden dieses allfällige gemeindliche Problem – wenn sie wollen und ökonomisch denken – mittels einer Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Datenschutzstelle lösen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** unterstützt das Votum von Adrian Andermatt. Der SP-Antrag würde dazu führen, dass alles der Kanton zu machen hätte und die Gemeinden nichts mehr tun dürften. Damit würde die Autonomie der Gemeinden beschnitten. Auch gäbe es Personalanträge des Datenschutzes. Es besteht schon heute eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die nach Auskunft des Datenschutzbeauftragten immerhin etwa 25 bis 30 Prozent der Arbeit der Datenschutzstelle beansprucht, dies natürlich zulasten des Kantons.

Der SVP-Antrag birgt die Gefahr einer gewissen Rechtsunsicherheit. Ob die Gemeinden dann tatsächlich keine Datenschutzstelle einrichten dürften, ist rechtlich unklar und müsste im Detail abgeklärt werden. Die Regelung, die der Regierungsrat vorschlägt, ist auf diesem Hintergrund die beste, weshalb der Sicherheitsdirektor bittet, sie zu unterstützen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden bestätigt der Sicherheitsdirektor, dass die Regierung der Fassung der JPK zustimmt. Der **Vorsitzende** schlägt darauf vor, zuerst den Vorschlag der JPK dem Antrag der SP-Fraktion gegenüberzustellen und anschliessend separat über den SVP-Antrag auf Streichung des ganzen § 18e abzustimmen. Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

- Der Rat genehmigt mit 42 zu 24 Stimmen den Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.
- Der Rat lehnt den Antrag auf Streichung des ganzen § 18e mit 33 zu 21 Stimmen ab.

#### § 18e Abs. 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats

#### § 19 Abs. 1 Bst. h

**Manuel Brandenburg** stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, den Passus «und vertritt diesen im Kantonsrat persönlich» zu streichen. Es reicht, wenn der Bericht der oder des Datenschutzbeauftragten erstattet und zur Kenntnis genommen wird. Es ist nicht notwendig, diesen Bericht im Kantonsrat persönlich zu vertreten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** erklärt, dass sich dieser Passus aus der institutionalisierten Unabhängigkeit erklärt. Das ist auch bei den Gerichten so, und es ist folgerichtig, es in diesem Gesetz auch für diese beiden Funktionen so zu regeln.

- Der Rat genehmigt mit 36 zu 26 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 20a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4  
§ 24 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats

§ 26a Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt: «Die Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten durch den Kantonsrat erfolgt erstmalig für die Amtsperiode 2015–2018.» Der Regierungsrat schliesst sich dieser Anpassung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Erweiterten Justizprüfungskommission.

§ 26a Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt: «Die Anstellung der oder des Datenschutzbeauftragten untersteht bis am 31. Dezember 2014 bisherigem Recht.» Der Regierungsrat schliesst sich dieser Anpassung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Erweiterten Justizprüfungskommission.

§ 26a Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt: «Die oder der bisherige Datenschutzbeauftragte kann vom Kantonsrat unter Wahrung des Besitzstandes für die Amtsperiode 2015–2018 nach neuem Recht gewählt werden. Es ist nur eine Wiederwahl möglich.» Stawiko und Regierung unterstützen diesen Antrag, allerdings ohne den zweiten Satz.

Der Rat bereits bei § 18 Abs. 21 Datenschutzgesetz über eine allfällige Wiederwahl abgestimmt und sich dort für eine mögliche Wiederwahl entschieden. Über den zweiten Satz wird deshalb nicht mehr abgestimmt. Der Rat ist damit einverstanden.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Stawiko.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass bei § 45 Personalgesetz noch eine Pendenz besteht (*siehe Seite 1967*). Nachdem sich der Kantonsrat für die Möglichkeit einer Wiederwahl ausgesprochen hat, stellt sich die Frage, ob die Erweiterte Justizprüfungskommission an ihrem ihren Antrag festhält.

JPK-Präsident **Thomas Werner** teilt mit, dass die JPK ihren Antrag zurückzieht.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass demnach die Fassung der Stawiko gilt und es keine weitere Abstimmung zu diesem Punkt gibt.

**5. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (Stand 1. Januar 2013)**

§ 61 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**6. Polizeigesetz vom 30. November 2002 (Stand 1. Januar 2013)**

§ 38 Abs. 2

§ 38a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a bis c

§ 38b Abs. 1 Bst. a bis f

§ 38c Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 und Abs. 3

§ 38d Abs. 1 Bst. a bis c, Abs. 2 und Abs. 3

§ 38e Abs. 1 Bst. a bis e, Abs. 2 und Abs. 3

§ 40 Abs. 4

§ 43 Abs. 2 und Abs. 4

§ 43a Abs. 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 43a Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission die Vernichtung von Aufzeichnungsmaterial spätestens nach 180 Tagen beantragt, während die Stawiko den Antrag der Regierung auf Vernichtung nach 100 Tagen unterstützt. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest.

JPK-Präsident **Thomas Werner**: Geschieht ein Verbrechen, beispielsweise eine Vergewaltigung durch einen Wiederholungstäter, werfen alle empört die Arme und verlangen mehr Sicherheit und konsequentes Durchgreifen der Polizei. Die Kriminalpolizei erhält Hinweise oder Verdachtsmomente gegen einen Drogenhändler, einen Sexualverbrecher oder Betrüger. Es wird ein polizeiliches Ermittlungsverfahren – das ist noch kein Strafverfahren – eingeleitet. Bei einem solchen Verfahren sind hundert Tage nichts. Der Votant spricht aus Erfahrung. Sexualstraf-täter, die einerseits vorsichtig sind und andererseits zum Glück nicht täglich eine Frau oder ein Kind missbrauchen, können nur überführt werden, wenn Verdachtsmomente, Aufzeichnungen von Überwachungen oder Erkenntnisse aus verdeckten Ermittlungen länger aufbewahrt werden können. Zu diesem Zeitpunkt wissen die Polizisten noch nicht, wann und ob überhaupt es für ein Strafverfahren reicht. Da kann es doch einfach nicht sein, dass ein Ermittler, der nach hundert Tagen noch nicht genügend Beweise für ein ordentliches Strafverfahren gesammelt hat, fortlaufend die gesammelten Daten und Erkenntnisse, die älter als hundert Tage sind, löschen muss. Man darf diese Daten nicht mit Videodaten vergleichen. Das sind nicht Daten, die einfach an einer Ecke durch eine Videokamera aufgenommen werden. Es sind Daten, die ermittelt werden mussten, die durch eine Observation aufwändig zusammengetragen werden mussten. Da ist Arbeit dahinter, und deshalb darf man hier nicht mit dem Videogesetz vergleichen. Man nimmt dem Bäcker, der Brot backen will, auch nicht fortlaufend das Mehl weg – so gäbe es keine Brötchen.

Der Votant ruft den Rat auf, der JPK zu folgen, Ja zur Sicherheit zu sagen und dem Antrag auf mindestens 180 Tage Aufbewahrung zuzustimmen.

**Gregor Kupper** kann nicht für die Stawiko sprechen, aber die vom Vorredner vorgebrachten Gründe leuchten ihm ein. Er fragt sich aber, ob man dann den Artikel konsequenterweise nicht mit dem Zusatz «in einem eingeleiteten *Ermittlungs- oder Strafverfahren*» ergänzen müsse. Bei einem Ermittlungsverfahren können nämlich unter Umständen auch 180 Tage knapp werden. Um darüber diskutieren zu können, stellt er den **Antrag** auf die erwähnte Ergänzung.

**Manuel Brandenberg** teilt mit, dass die SVP-Fraktion den Antrag der JPK unterstützt. Zum Antrag von Gregor Kupper hält er fest, dass «innerhalb eines eingeleiteten Strafverfahrens» wahrscheinlich die kantonale Kompetenz sprengen würde.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** äussert sich zuerst zum Antrag Kupper: Wenn ein Strafverfahren eingeleitet wird, gilt diese Bestimmung sowieso nicht mehr. Dann müssen Daten, so lange das Verfahren läuft, nicht gelöscht werden. Der Antrag kann so eigentlich gar nicht zur Abstimmung kommen. Ein Ermittlungsverfahren ist noch *kein* Strafverfahren, ein eingeleitetes Strafverfahren hingegen *ist* ein Strafverfahren.

Der Sicherheitsdirektor hat die Frage der Frist gestern noch mit dem Chef der Zuger Kriminalpolizei – auch er ist sehr erfahren – besprochen. Dieser hat schon in der JPK ausgeführt, dass hundert Tage reichen. Es besteht – ob man das wahrhaben will oder nicht – hier auch eine klare Parallelität zu den Aufbewahrungsfristen im Videogesetz. Die Polizei kann im Rahmen einer Observation Bild- und Tonaufzeichnungen machen, und die Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend Aufzeichnung gelangt auch hier zur Anwendung. Ein Verfahren muss innert nützlicher Frist eingeleitet werden; andernfalls wird die Aufbewahrung der Aufzeichnung unverhältnismässig. Das Bundesgericht sieht hundert Tage als gerechtfertigt an. Einheitliche Fristen sowohl für Aufzeichnungen im Rahmen einer Observation als auch einer Videoüberwachung bedeuten auch eine einfache und sichere Handhabung in der Praxis; das soll auch hier angestrebt werden. Zudem steht die Zuger Gesetzgebung mit den vorgeschlagenen hundert Tagen auch in Einklang mit dem Strafgesetzbuch, wonach bei einem Anzeigedelikt eine Person innert drei Monaten aktiv werden und Strafanzeige erstatten muss. Diese Bestimmung ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots. Folglich sollen auch die Behörden innert dieser Frist ein Verfahren einleiten müssen, wenn die Observation zum Beispiel strafrechtlich relevantes Verhalten aufzeigt. Auch besteht in der Praxis kein Bedarf nach einer längeren Aufbewahrungsfrist, und auch was die Observation anbelangt, ist zwingend, dass diese von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden muss, wenn sie länger als dreissig Tage dauert. Es ist davon auszugehen, dass dann in der Regel ein konkreter Verdacht vorliegt und ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder in Kürze eingeleitet wird. Dazu kommt – wie auch beim Videogesetz erwähnt –, dass ein System umso kostspieliger ist, je länger Daten aufbewahrt werden müssen. Der Sicherheitsdirektor bittet deshalb, dem Antrag auf hundert Tage zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, Abs. 2 zuerst hinsichtlich des Antrags Kupper zu bereinigen und anschliessend über die Dauer der Aufbewahrung abzustimmen. Der Rat ist einverstanden.

- Der Rat lehnt die von Gregor Kupper beantragte Ergänzung mit 39 zu 26 Stimmen ab.
- Der Rat genehmigt mit 38 zu 26 Stimmen die Fassung der Erweiterten Justizprüfungskommission.

§ 43b Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2

§ 45c Abs. 1 Bst. a bis c

III.

IV.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

### **Vorlage 2165.3: Polizeigesetz (Polizeiliche Massnahmen)**

#### ***Titel und Ingress***

§ 6 Abs. 2

§ 10b Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 10c Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

§ 10d Abs. 1

§ 11 Abs. 1 Bst. c

§ 19 Abs. 1 Bst. b

***Titel am Anfang des Dokuments: «2.2.4. Erkennungsdienstliche Erfassung»***

§ 21 Abs. 1 Bst. c

§ 22 Abs. 1 Bst. a

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### **§ 22 Abs. 1 Bst. d**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission hier den Antrag auf Streichung stellt. Der Regierungsrat stimmt diesem Antrag zu. Es handelt sich dabei um eine formelle Änderung, da Schrift- und Handproben neu in Bst. e zusammengefasst werden.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

§ 22 Abs. 1 Bst. e bis g, Abs. 2

§ 23 Abs. 1

§ 26 Abs. 1 Bst. a bis d, Abs. 2 und Abs. 3

***Titel am Anfang des Dokuments: «2.2.5. Sicherstellung von Tieren und Gegenständen»***

§ 27 Abs. 1 Bst. a bis c, Abs. 2

§ 28 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2

§ 29 Abs. 1 Bst. a bis e, Abs. 2 Bst. a und b

§ 29a Abs. 1, Abs. 2 Bst. a und b



**§ 30 Abs. 1**  
**§ 33 Abs. 1**  
**§ 35 Abs. 1 Bst. b**  
**§ 36 Abs. 4**  
**II.**  
**III.**  
**IV.**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**Vorlage 2165.4: Polizeigesetz (Ergänzende Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt)**

**Titel und Ingress**

**§ 17 Abs. 1 Bst. a bis c, Abs. 2 Bst. a bis c, Abs. 3**  
**§ 17a Abs. 1 und Abs. 2**  
**§ 18 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2**  
**§ 18a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 18a Abs. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission hier den Antrag auf Streichung stellt. Der Regierungsrat möchte Abs. 4 aus Gründen der Systemkonformität beibehalten.

JPK-Präsident **Thomas Werner**: Die gewaltbereite Person schädigt nicht nur Personen, sondern verursacht viele Kosten, beispielsweise für die Betreuung der Opfer oder für den ganzen Justizapparat, der tätig wird. Eine Statistik, was die Beratungsgespräche mit den Tätern tatsächlich bringen, konnte der JPK nicht vorgelegt werden. Schliesslich soll ein Täter für seine Beratung selber aufkommen müssen und zwar so, dass die Beratungsstelle selbsttragend ist. Es darf vermutet werden, dass die Täter ihr Geld nicht gerne für Beratungen ausgeben. Dem muss vorgebeugt und das Geld schon vorzeitig im Strafverfahren abgenommen werden. Mit der «kann»-Formulierung weckt man Begehrlichkeiten, die innert Kürze zum Standard werden und den Steuerzahler viel Geld kosten. Der JPK-Präsident bittet deshalb um Unterstützung für den Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

**Christine Blättler-Müller** unterstützt die Fassung des Regierungsrats und nicht die Forderung nach Streichung des Absatzes, wie von der Erweiterten Justizprüfungskommission vorgeschlagen. Bei der Abstimmung zur Streichung dieses Paragraphen hat sie sich in der Erweiterten Justizprüfungskommission noch der Stimme enthalten. Seither ist etwas Zeit vergangen, und die Votantin ist etwas weiser geworden. Sie ist überzeugt, dass Abs. 4, wie ihn die Regierung vorschlägt, seine volle Berechtigung hat.

Gleichzeitig muss sie auch ihre Interessenbindung bekanntgeben: Sie ist Präsidentin der «Frauzentrale Zug», welche unter dem Handlungsfeld «eff-zett» (= Fachzentrum) mit einer Leistungsvereinbarung die Opferberatung für den Kanton

Zug durchführt. Die Votantin will hier aber nicht eine neue Beratungsstelle für die Frauenzentrale sichern. Nein, bei § 18a Abs. 4 geht es um Beiträge an eine Beratungsstelle für Täter. Diese Beratung macht «Agredis – Gewaltberatung von Mann zu Mann» in Luzern. Damit weist die Votantin auf eine vielleicht nicht direkt erkennbare Opferhilfe hin, die indirekt den Opfern zugutekommt.

Aktuell stützt sich die Beitragsleistung des Kantons an die freiwillige Täterberatung auf § 38 des Sozialhilfegesetzes. Eigentlich wäre hiermit die Rechtsgrundlage genügend geschaffen. Nur ist sie nicht wirklich systemkonform und zu weit von der Polizei entfernt. Die häusliche Gewalt gehört auch im Kanton Zug zum Arbeitsalltag der Polizei. Die Polizei hat nicht nur die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten in ihrem Auftrag, sondern auch deren Prävention. Es gehört leider auch zur Realität der häuslichen Gewalt, dass die meisten Täter wieder in ihre Familien zurückkehren, denn die Frauen – als Opfer der häuslichen Gewalt in der Mehrheit – sind meistens vom Täter finanziell abhängig. Genau deshalb kann mit einer Täterberatung den Opfern zusätzlich geholfen werden. Opfer bei häuslicher Gewalt sind nicht nur die Frauen, sondern vor allem auch die Kinder, die alles mitbekommen, denn oft sind es Wiederholungstäter. Zum Schutz der Opfer soll das Beratungsangebot für Täter vorankommen. Bei einem Einsatz zu häuslicher Gewalt weist die Polizei auf die Beratungsstelle hin und meldet den Täter an diese weiter. Die Beratungsstelle meldet sich dann beim Täter. Dieser entscheidet, ob er die Beratung annehmen will. Die Beratung kann jedoch bei einem Strafverfahren richterlich verfügt werden. Aus diesen Gründen macht es mehr Sinn, diese Bestimmung im Polizeigesetz aufzuführen. Denn die Sozialhilfe versteht sich im Wesentlichen als eine öffentlich-rechtliche individuelle Hilfe im Sinne einer staatlichen Mindestsicherung. Hier aber geht es um Schutz vor Gewalt in den eigenen vier Wänden, und da ist die Polizei logischerweise nahe am Geschehen. Die Votantin dankt für die Unterstützung.

**Philip C. Brunner** hat dem Votum seiner Vorrednerin mit Interesse zugehört. Es war sehr viel von *Tätern* die Rede. Der Votant geht davon aus, dass auch die *Täterinnen* gemeint sind.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass es vor allem um die Opfer geht. Die Polizei muss fast täglich wegen häuslicher Gewalt ausrücken. Je nach Vorfall wird die Täterin oder der Täter – in diesem Fall die erwähnte Beratungsstelle, das frühere «Mannebüro Luzern» – gemeldet, und die Beratungsstelle meldet sich beim Täter. Dieser muss nicht, kann aber die Beratung in Anspruch nehmen, muss diese aber – im Gegensatz zu den Ausführungen des JPK-Präsidenten – selber bezahlen. Im Vergleich mit anderen Kantonen der Zentralschweiz hatte der Kanton Zug in den letzten Jahren weitaus am meisten Fälle von häuslicher Gewalt. Woran das liegt, ist nicht genau bekannt: Man weiss nicht, ob vielleicht die Präventionskampagnen der letzten Jahre dazu geführt haben, dass die Meldeschwelle tiefer geworden ist, oder ob hier wirklich mehr geschlagen wird als andernorts. Die gute Arbeit der Polizei und der Beratungsstellen im Kanton Zug hat mindestens dazu geführt, dass sich die Zahlen reduziert haben. Es ist deshalb wichtig, in diesem Gesetz zu dokumentieren, dass Beiträge möglich sind. Der Kanton Zug hat mit dem erwähnten Büro einen Leistungsvertrag, der den Kanton 12'000 Franken pro Jahr kostet. Es ist nicht das Ziel, mit der Aufnahme von Abs. 4 mehr Geld ausgeben zu können. Vielmehr soll dokumentiert werden, dass man weiterhin in der Prävention – vor allem zum Schutz der Opfer – tätig sein und die Opferzahlen reduzieren will.

→ Der Rat genehmigt mit 36 zu 28 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

**II., III. und IV.**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats

**Vorlage 2165.5: Polizeigesetz (Umsetzung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit Anpassungen der Rechtspflegebestimmungen)**

**Titel und Ingress**

**Titel am Anfang des Dokuments (neu): «2.2.2a. Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen»**

**§ 18b, Abs. 1 Bst. a und b**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 18b Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission hier den Antrag stellt, dass Personen, gegen welche solche Massnahmen angeordnet wurden, nach Möglichkeit fotografisch erfasst werden und somit bei Möglichkeit auch erfasst werden müssen. Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab und beantragt, dass die Polizei erfassen *kann*.

JPK-Präsident **Thomas Werner**: Die Erweiterte Justizprüfungskommission beantragt hier eine Einengung des Handlungsspielraums bzw. eine Klärung des Auftrags. Es gibt tatsächlich Situationen, in welchen durch die Polizei nicht fotografiert werden kann. Deshalb hat die JPK die Wendung «nach Möglichkeit» in ihrem Vorschlag, damit die Polizei auch vor allfälligen Rechtsansprüchen geschützt wäre. Im Grundsatz will die JPK aber, dass der klare und unmissverständliche Auftrag gilt, dass Personen, welche randalieren und Veranstaltungen stören, fotografisch erfasst werden.

Für Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** handelt es sich hier um eine semantische Diskussion: Beide Antragssteller wollen letztlich das Gleiche. Man muss immer auch die Verhältnismässigkeit sehen. Wenn die Polizei eine fotografische Aufnahme machen will, dann macht sie diese auch. Sie «kann Personen [...] fotografisch erfassen»: Es ist unklar, wo der Unterschied zur Formulierung der JPK liegt.

Mit dem Hinweis auf die Verhältnismässigkeit will der Sicherheitsdirektor auch die Kosten ansprechen. Es führt zu einem Mehraufwand, wenn alles fotografisch erfasst würde. Die Praxis zeigt auch, dass die Polizei das richtig macht, und der vorgeschlagene Paragraph ist in diesem Sinne auch system- und praxisgerecht.

→ Der Rat genehmigt mit 45 zu 19 Stimmen die Fassung der Erweiterten Justizprüfungskommission.

**§ 18c Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2**

**§ 45 Abs. 2**

**§ 45a**

**§ 45b Abs. 1, Abs. 2**

**II., III. und IV.**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**Vorlage 2165.6: Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)**

**Titel und Ingress**

**Titel am Anfang des Dokuments (geändert): «5. Verhältnis der Einwohnergemeinden zur Polizei und Leistungseinkäufen»**

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 18a Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Erweiterte Justizprüfungskommission den Antrag stellt, dass bloss mit öffentlichen Aufgaben betraute *Verkehrsbetriebe* mit der Polizei Vereinbarungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten im Rahmen der polizeilichen Aufgaben abschliessen können. Der Regierungsrat beantragt «mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen».

JPK-Präsident **Thomas Werner** orientiert, dass der Regierungsrat an der Sitzung der Erweiterten Justizprüfungskommission erklärte, dass es sich hauptsächlich und mit erster Priorität um die Verkehrsbetriebe handelt. Für die JPK ist deshalb klar, dass diese Priorität auch im Gesetz festgehalten werden muss. Sie will die unklare Bezeichnung «Personen und Organisationen» nicht im Gesetz. Sie befürchtet eine Ausweitung. Bei prekären Situationen, beispielsweise in einem Naturschutzgebiet, kann immer noch die zuständige Direktion Sicherheitsassistenten einsetzen oder sich bei der Polizei melden, und diese schickt dann die Sicherheitsassistenten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger**: Es wurde in diesem Zusammenhang auch gefragt, ob die Gemeinden bezüglich der Anstellung von Sicherheitsassistenten betroffen sind. Das ist in § 17 Polizei-Organisationsgesetz geregelt. Hier geht es um eine Ausweitung, sei es – wie von der JPK vorgeschlagen – nur auf die ZVB oder – wie vom Regierungsrat beantragt – auf jene Organisationen, welche für den Staat Aufgaben erfüllen. Diese Organisationen sollen nicht nur private Sicherheitsdienste anstellen können, wenn es um Sicherheitsaufgaben geht, die nicht unbedingt die Polizei wahrnehmen muss. Die Abgrenzung ist keineswegs kompliziert. Es ist im Vorschlag des Regierungsrats klar gesagt, wer das tun könnte. So wäre es beispielsweise «Punkto Jugend und Kind» möglich, statt einer *Security* aus dem privaten Bereich einen Sicherheitsassistenten anzustellen, der auch etwas ausgeweitete polizeiliche Möglichkeiten hätte und etwa Befragungen durchführen könnte. Letztlich ist diese Ausweitung natürlich eine politische Frage. Der Sicherheitsdirektor hält auf jeden Fall am Antrag des Regierungsrats fest.

- Der Rat folgt mit 45 zu 19 Stimmen dem Antrag der Erweiterten Justizprüfungskommission.

**§ 18a Abs. 2 und Abs. 3**

**§ 20a**

**II., III. und IV.**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 6

**889 Postulat von Manuel Brandenburg und Philip C. Brunner betreffend Kreuz im Gerichtssaal des Obergerichts des Kantons Zug.**

Es liegen vor: Postulat (2161.1 - 14105); Bericht und Antrag des Regierungsrats, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts (2161.2 - 14394).

**Manuel Brandenburg** dankt namens der Postulanten für den ausführlichen und kompetenten Bericht, insbesondere für die tiefgreifenden verfassungsrechtlichen Ausführungen, welche eine schöne Auslegeordnung über den aktuellen Stand in diesem Bereich sind. Es hat die Postulanten auch sehr gefreut, dass im Bericht zum Ausdruck kommt, dass aufgrund der Rechtsprechungspraxis zurzeit aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts dem Ansinnen entgegensteht, im Saal des Obergerichts ein Kreuz anzubringen. Die Postulanten haben auch die sehr differenzierten Ausführungen zu den Rechtsprechungen dazu in der Schweiz und im Ausland begrüsst.

Das Anliegen des Postulats war ursprünglich, ein Kreuz oder Kruzifix im Saal des Obergerichts anzubringen. Dieser Saal ist zwar modern und funktional, er wirkt aber sehr leer, und irgendwie ist kein Geist in diesem Saal – *nihil* könnte man auf Lateinisch sagen. Die Postulanten wollten helfen, in diesem Saal etwas Geist zu versprühen, selbstverständlich ohne der religiösen Neutralität des Staates und der Rechtsprechung entgegenzuwirken.

Die Postulanten halten zusammen mit der SVP-Fraktion an diesem Begehren fest: Sie möchten, dass im Obergerichtssaal ein Kreuz angebracht wird. Nicht etwa, um Nichtchristen oder Andersgläubige oder Ungläubige zu diskreditieren, sondern ganz im Gegenteil: Das Kreuz soll Ausdruck unserer Geschichte, unserer Kultur, unseres jahrhundertelangen Zusammenlebens im Kanton Zug sein.

Etwas zum Formellen: Aus Sicht der Postulanten ist das Postulat durch das Votum von Adrian Andermatt anlässlich der Überweisungsdiskussion nicht erweitert worden, wie es die Regierung, das Obergericht und auch das Verwaltungsgericht verstanden haben wollen. Es ist nicht möglich, dass ein Nicht-Postulant durch ein Votum ein Postulat erweitern kann, zumal Adrian Andermatt ja keine Vollmacht eines der Postulanten hatte, in ihrem Namen irgendeinen Antrag zu stellen. Formell ist es also nicht ganz korrekt, von einer Erweiterung des Postulats zu sprechen. Gegenstand der Diskussion ist also einzig das Postulat betreffend Kreuz im Obergerichtssaal. Das andere war ein Abklärungswunsch, der nun zu einer Erweiterung des Postulats emporgehoben wurde. Selbstverständlich schätzen und anerkennen die Postulanten die durch den Regierungsrat und die Gerichte zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung gegenüber Adrian Andermatt, man sollte aber bei den For-

men des Ratsbetriebs bleiben: Es geht hier um ein Postulat von Philip C. Brunner und Manuel Brandenburg betreffend Kreuz im Obergerichtssaal.

Der Votant dankt nochmals für die kompetenten Ausführungen, die eine wertvolle Diskussion ermöglichten. Es wäre Ausdruck der gemeinsamen Geschichte und Kultur, wenn man am Obergericht ein Kreuz hätte. Wenn der Rat demokratisch anders entscheidet, haben dem alle – Ungläubige, Gläubige und Andersgläubige – zu folgen, ob es ihnen gefällt oder nicht. In diesem Sinne beantragt der Votant auch im Namen der SVP-Fraktion, das Postulat erheblich zu erklären und auf die Teilerheblicherklärung nicht einzutreten, weil diese nicht möglich ist.

**Hanni Schriber-Neiger:** Die AGF nimmt mit gemischten Gefühlen Kenntnis von der Antwort des Regierungsrats. Diese lässt sich in etwa so zusammenfassen: Analog zum für das friedliche Zusammenleben in der Schweiz ganz zentralen § 15 der Bundesverfassung («Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet») postuliert die Regierung als Praxis im Kanton Zug: «Das Recht zum Auf- oder Abhängen von Kreuzen und Kruzifixen in öffentlichen Gebäuden und Räumen ist gewährleistet.»

Beruhigend ist, dass der Regierungsrat in der Praxis für Zurückhaltung plädiert: «Die Gestaltung, Grösse und Platzierung von Kreuzen ist angesichts der Glaubens- und Gewissensfreiheit und dem Gebot der religiösen Neutralität situativ zu beurteilen.» Das heisst für die AGF: tendenziell eher Kreuze abhängen als neu aufhängen, vor allem in öffentlichen Räumen und Gebäuden mit Publikumsverkehr. Politisch interessant ist, dass aus den Reihen der SVP bei diesem Thema versucht wird, ihren CVP-Sitznachbarinnen und -Sitznachbarn hier im Saal das Weihwasser streitig zu machen.

Womit die Votantin beim Kantonsratsaal angelangt ist: Die AGF sieht am ehesten einen Handlungsbedarf in diesem Saal. In der Antwort des Regierungsrats wird erläutert, was der Unterschied zwischen einem Kreuz und einem Kruzifix ist. Das Kruzifix ist im Gegensatz zum Kreuz ganz klar konfessionell verortet, und das Riesenkruzifix hier im Kantonsratssaal geht auf die lange dauernde Dominanz der katholischen Kirche in unserem Kanton zurück. Die Zeiten haben sich geändert, und es ist abzusehen, dass es im Kanton Zug bald keine Mehrheitsreligion mehr geben wird. Von 1970 bis 2010 ist der Anteil der katholischen Wohnbevölkerung von über 80 auf 55 Prozent gesunken, und dieser Trend hält an. Und nebenbei bemerkt: Die Konfessionslosen haben die Reformierten zahlenmässig bereits überholt. Für die in diesem Saale ausgeübte Tätigkeit - Kantonsrätinnen und Kantonsräte vertreten die gesamte Zuger Bevölkerung – ist dieses grosse Kruzifix fehl am Platz. Ein schlichtes Kreuz könnte genügen. Der Regierungsrat schreibt es in seiner Antwort auf Seite 10: «Die Beschränkung des Kruzifixes auf eine bestimmte christliche Konfession verstärkt noch dessen bekenntnismässigen Gehalt.» Der Kantonsrat macht Politik auf der Grundlage der Verfassung und nicht der Religion.

**Philip C. Brunner** schliesst sich den Bemerkungen von Manuel Brandenburg an. Die zwei Postulanten sind zwar in derselben politischen, nicht aber kirchlichen Fraktion; der Votant ist nämlich Protestant und zudem noch einige Wochen lang Mitglied des Grossen Kirchgemeinderats der Reformierten Kirche Kanton Zug. Er hat dafür gekämpft, dass der Grosse Kirchgemeinderat hier im Kantonsratssaal und nicht in einem anonymen Kirchgemeindehaus – leider *auch* ohne Kreuz – tagt; das Kruzifix ist ihm auf jeden Fall lieber als gar kein Symbol.

Der Votant ist *sehr* beeindruckt von der Antwort, für die sich Exekutive und Judikative zusammengetan haben. Es ist eine vorbildliche Antwort. Die Postulanten wollten keineswegs – wie von der Vorrednerin unterstellt – irgendeine Polemik ent-

fachen, aber immerhin hat es das Postulat auf die Frontseite des «Blick» und in die nationalen Medien geschafft. Der Votant hofft nun sehr, dass die fundierte Antwort nicht einfach eine Postulatsantwort ist, die jetzt im Internet und in den Papierkörben verschwindet, sondern auch entsprechend gelebt wird.

Der Votant würde dafür kämpfen, dass das jetzige Kreuz im Kantonsratssaal hängen bleibt – aus ganz verschiedenen, nicht zuletzt auch historischen Motiven. Man muss seine Wurzeln kennen und wissen, woher man kommt. Das ist für die Zukunft dieses Kantons, der Schweiz und Europas nicht unwesentlich. Dass das Thema von der SVP aufgegriffen wurde, ist eher zufällig. Die Bemerkungen der AGF-Sprecherin haben dem Votanten überzeugt, dass es wichtig war, diese Antworten von der Regierung zu erhalten.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, dankt für das Lob zum Bericht und Antrag von Obergericht, Verwaltungsgericht und Regierungsrat, das sie gerne an die Mitarbeitenden weitergeben wird. Im Namen des Obergerichts bittet sie, das Begehren, im Saal des Obergerichts ein Kreuz oder Kruzifix anzubringen, nicht erheblich zu erklären. Gemäss kantonaler Verfassung ist die Justizverwaltung Sache der Gerichte, und der Kantonsrat kann das Obergericht nicht verpflichten, ein Kreuz aufzuhängen.

Im Namen des Regierungsrats, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts bittet die Direktorin des Innern, das ergänzende Begehren, Kreuze oder Kruzifixe in öffentlichen Verwaltungsgebäuden generell abzuklären, erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. Der Regierungsrat hat vorhin mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass er das Anliegen von Adrian Andermatt gar nicht hätte abklären sollen. Er ist dennoch froh darüber, sind die Ergebnisse doch sehr interessant. Die Regierung und die Gerichte haben bestimmt, dass die bestehenden Kreuze in öffentlichen Verwaltungsgebäuden sowie das Kruzifix im Verwaltungsgerichtssaal belassen werden. Es gibt kein generelles Verbot von Kreuzen. Zurzeit besteht jedoch nicht die Absicht, weitere Kreuze aufzuhängen, weder in den öffentlichen Verwaltungsgebäuden noch im Obergerichtssaal. Die Ausführungen im Bericht beziehen sich auf öffentliche kantonale Verwaltungsgebäude, nicht auf den öffentlichen Raum im Allgemeinen, auch nicht auf gemeindliche Verwaltungsgebäude oder Schulen. Im Rahmen des Verfassungsrechts und der Rechtsprechung sind die Gemeinden aufgrund der geltenden kantonalen Rechtslage in diesem Bereich autonom. Regierung und Gerichte haben Kriterien aufgezeigt, nach denen ein konkreter Antrag im Einzelfall geprüft wird (Bericht Seite 10):

- Deutet das Kreuz, besonders durch seine Dominanz und Platzierung, auf eine unzulässige Identifizierung des Staats mit einer Religion hin?
- Gibt es zumutbare, nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeiten für Andersdenkende, sofern sie staatliche Leistungen beanspruchen oder staatliche Funktionen ausüben?
- Werden die religiösen oder weltanschaulichen Gefühle Dritter verletzt?

Der Minderheitenschutz ist durch einzelfallgerechte Lösungen zu gewährleisten. Ein Kreuz oder Kruzifix ist allenfalls für einzelne staatliche Handlungen zu verhüllen, vorübergehend zu entfernen oder die staatliche Handlung in einen Raum ohne Kreuz zu verlegen.

Die Direktorin des Innern ersucht den Kantonsrat um Unterstützung für die pragmatische Lösung, welche die Gerichte und die Regierung erarbeitet haben. Der konfessionelle Frieden und das harmonische Zusammenleben der verschiedenen Kulturen sind allen wichtig.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag von Manuel Brandenburg und der SVP-Fraktion betreffend Erweiterung des Postulats korrekt ist. Er schlägt deshalb eine zweistufige Abstimmung vor:

- Abstimmung über das eigentliche Begehren des Postulats: Der Antrag des Obergerichts dazu lautet: «Es sei das Begehren, im Gerichtssaal des Obergerichts ein Kreuz oder Kruzifix anzubringen, nicht erheblich zu erklären.»
- Behandlung des zusätzlichen Begehrens, welches die Regierung aufgrund des Votums von Adrian Andermatt aufgenommen hat. Hier geht es zuerst um Eintreten bzw. Nichteintreten. Falls sich der Rat für Nichteintreten entscheidet, ist das Postulat als erledigt abzuschreiben. Falls Eintreten beschlossen wird, wird über den Antrag des Regierungsrats zum zusätzlichen Begehren abgestimmt.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

- Der Rat folgt 36 zu 28 Stimmen dem Antrag des Obergerichts und erklärt das eigentliche Postulatsbegehren, im Gerichtssaal des Obergerichts ein Kreuz oder Kruzifix anzubringen, nicht erheblich.
- Der Rat beschliesst mit 49 zu 2 Stimmen, nicht auf das Zusatzbegehren einzutreten, und schreibt das Postulat als erledigt ab.

#### TRAKTANDUM 7

##### **Geschäfte, die am 31. Oktober 2013 nicht behandelt werden konnten**

- 890** Traktandum 7.1: **Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug.**  
Es liegen vor: Interpellation (2145.1 - 14065); Antwort des Regierungsrats (2145.2 - 14305).

**Eusebius Spescha** als Vertreter der Interpellantinnen: Nachdem der Kantonsrat Ende Oktober 2010 entschieden hatte, die Kommission für Chancengleichheit von Frau und Mann ersatzlos zu streichen, haben SP, Alternative, weitere Organisationen und eine Reihe von Privatpersonen beim Bundesgericht gegen diesen Entscheid Beschwerde eingereicht. In einem wegweisenden Urteil vom 21. November 2011 ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass der Kanton Zug verfassungsmässig verpflichtet ist, eine Ersatzlösung zu treffen.

Das Urteil des Bundesgerichts kann in zwei Hauptaussagen zusammengefasst werden:

1. Der Kanton Zug ist gemäss Verfassung verpflichtet, sich aktiv für die Gleichstellung einzusetzen.
2. Der Kanton hat eine gewisse Gestaltungsfreiheit, wie er dies tun will. Insofern wurde auch die Beschwerde abgewiesen, da damit die abgelehnte Weiterführung der Gleichstellungskommission angefochten wurde. Eine andere Möglichkeit bestand aus verfahrensrechtlichen Gründen gar nicht.

In seinen Ausführungen hält das Bundesgericht fest: «Im Ergebnis ist der Kanton Zug [...] verpflichtet, einen Ersatz für die bisherige Kommission für die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit von Frau und Mann vorzusehen.» Und weiter: «Problematisch erscheint jedoch, dass der Kantonsrat in seinem Beschluss vom 28. Oktober 2010 die Weiterführung der Gleichstellungskommission bzw. die vorgeschlagene Schaffung einer Chancengleichheitskommission abgelehnt hat, ohne eine Ersatzlösung vorzusehen.»



In § 8 Abs. 3 der Bundesverfassung wurde ein Sozialgestaltungsauftrag erkannt, der auf Abbau bestehender Stereotypisierungen und diskriminierender Strukturen hinarbeiten soll, und es wurde ausdrücklich festgehalten, dass es «gezielte Massnahmen» braucht, «um stereotype Rollenbilder und gesellschaftlich institutionalisierte Verhaltensmuster und damit einhergehende Benachteiligungen zu beseitigen, sowie ein Umdenken [...] einzuleiten». Damit wird eine Politik der Gleichstellung verlangt, die über gesetzgeberische Akte hinausgeht. Das Bundesgericht hält weiter klar fest, dass auch dort, wo keine subjektiven gerichtlich durchsetzbaren Verpflichtungen angenommen werden, die «Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women» (CEDAW) «nicht nur politische oder moralische Absichtserklärungen» enthält, sondern rechtlich verbindlich ist.

Das Bundesgericht prüfte ausführlich, wie es im Kanton Zug mit der Geschlechtergleichstellung steht und bejaht ein Defizit. Es erkennt, dass es institutionelle und organisatorische Vorkehrungen braucht: «So muss bestimmt werden, welche staatlichen Stellen zur Förderung der Gleichstellung berufen sind, welche Kompetenzen ihnen hierbei zustehen und über welche personellen und finanziellen Ressourcen sie verfügen». Das Bundesgericht hält auch fest, dass die meisten Kantone eine Fachstelle oder eine entsprechende Kommission kennen. Es meint aber, man könne die Gleichstellung auch anderweitig organisieren. Das Bundesgericht bezeichnet den Zustand im Kanton Zug sinngemäss als bedenklich, nämlich als «geeignet, die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zur Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Zug zu gefährden oder sogar zu vereiteln».

Der Regierungsrat hat sich ein Jahr Zeit gelassen, die Interpellation zu beantworten, und er hat insgesamt sogar fast anderthalb Jahre Zeit gehabt, das Urteil zu analysieren und zu überlegen, wie die künftige Gleichstellungspolitik des Kantons Zug aussehen könnte. Herausgekommen ist eine der peinlichsten Interpellationsbeantwortungen, welche der Votant je gelesen hat. Dass die Vorlage des Regierungsrats im Oktober 2010 abgelehnt wurde, liegt in der Verantwortung des Kantonsrats. Dafür kann der Regierungsrat nichts. Dass der Regierungsrat aber den Verfassungsauftrag der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung negiert und auch das vernichtende Urteil des Bundesgerichts weitgehend ignoriert, dafür kann er etwas. Dass jede Direktion die Aufgabe erhält, irgendwie ein bisschen etwas für die Gleichstellung zu tun und dass dann die zu dieser Aufgabe Verknurrten noch in einer verwaltungsinternen Fachgruppe ihre unfreiwilligen Erfahrungen austauschen müssen, ist ja wohl kein ernsthafter Beitrag zu einer Gleichstellungspolitik, die diesen Namen verdient.

Das Bundesgericht hat richtigerweise gesagt, dass die Kantone einen Gestaltungsfreiraum haben, wie sie diese Aufgabe erfüllen wollen. Es hat aber klar geurteilt, dass der Kanton etwas tun *muss*. Hätten die Bundesrichter diese Interpellationsantwort gekannt, ist sich der Votant nicht sicher, ob sie dann nicht anders geurteilt hätten, indem sie zum Beispiel festgehalten hätten, dass die Gleichstellungskommission weiterzuführen ist, bis eine echte Ersatzlösung getroffen ist. Für den Votanten ist die Antwort des Regierungsrats eine Art Rechtsverweigerung.

**Thomas Lötscher** hat unlängst von Eusebius Spescha ein Exemplar der Bundesverfassung erhalten, wofür er ihm neben dem persönlich erfolgten jetzt auch noch ein öffentliches Dankeschön ausspricht. Er hat darin § 8 Abs. 3 zur Gleichberechtigung von Mann und Frau nachgelesen. Dort geht es um die Gleichstellung der Geschlechter, nicht aber um Gleichmacherei. Wie das Bundesgericht daraus einen gesellschaftlichen Umerziehungsauftrag an die Kantone adressieren kann, ist dem Votanten schleierhaft. Staatliche Projekte zur Umerziehung der eigenen Bevölke-

rung sind aus totalitären Staaten bekannt, einer liberalen, freiheitlichen Demokratie aber völlig unwürdig.

Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die sehr gute Beantwortung dieser Interpellation und für den darin ersichtlichen Grundsatz, in dieser Sache nur das absolute Minimum zu unternehmen und den demokratischen Parlamentsentscheid zu akzeptieren. Das zuweilen weltfremde Bundesgericht hat immerhin die linke Beschwerde gegen die Abschaffung der Gleichstellungskommission abgewiesen.

**Rainer Suter** spricht für die SVP-Fraktion. Laut einer kürzlich durchgeführten Umfrage mit 8500 Teilnehmern waren 81 Prozent der Befragten der Meinung, dass genug gemacht worden ist für die Gleichberechtigung. Es scheint, dass die Menschen des Themas allmählich überdrüssig sind.

Drei Jahre ist es her, seit der Kantonsrat beschlossen hat, die Kommission für die Chancengleichheit von Frau und Mann zu streichen. Diesen demokratischen Entscheidung wollten die Linke und einige Privatpersonen nicht akzeptieren und bemühten mit diesem Thema das Bundesgericht. Dieses erkannte in Ziff. 1 des Urteilsdispositives, welches in erster Linie verbindlich ist, Folgendes: «Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.» Das Bundesgericht hat die Beschwerde gegen den Kanton Zug also abgewiesen. Es hat klar festgehalten, der Kanton Zug könne nicht zu einer bestimmten institutionellen Massnahme zur Förderung der Gleichstellung verpflichtet werden. Indes müsse der Kanton Zug einen Ersatz für die bisherige Kommission für die Gleichstellung vorsehen. Allerdings stehe die Wahl dazu, wie der Kanton Zug dies zu tun habe, im Ermessen des Kantons. Das Bundesgericht hielt dort auch Folgendes fest: «[Der Kanton Zug] ist daher nicht verpflichtet, eine Kommission oder Fachstelle zu schaffen, sondern kann die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags auch mit anderen Mitteln verfolgen.» Damit hat das Bundesgericht dem Kanton Zug die grösstmögliche Freiheit belassen.

In seiner Antwort auf die Fragen 2 und 3 nennt der Regierungsrat die Massnahmen, die er in den nächsten Jahren vorsieht. Angesichts des milden bundesgerichtlichen Urteils scheinen der SVP-Fraktion diese Massnahmen grundsätzlich angemessen. Eine Anlauf- und Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen jedoch ist aus Sicht der SVP-Fraktion nicht notwendig. Sie widerspricht auch dem parlamentarisch zum Ausdruck gebrachten Willen, die Kommission abzuschaffen. Das Gleiche gilt für die Ausarbeitung von Empfehlungen, das Einholen und Erstellen von Gutachten und Studien sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Es sei noch einmal daran erinnert, dass das Bundesgericht die Beschwerde der Linken gegen den Kanton Zug abgewiesen hat. Es hat nur in den Erwägungen gesagt, dass der Kanton Zug gehalten sei, einen Ersatz für die Gleichstellungskommission vorzusehen. Zu Frage 4 teilt der Regierungsrat mit, er werde eine verwaltungsinterne Fachgruppe einsetzen. Es sollen die Direktionen jeweils eine verantwortliche Person als Mitglied ernennen. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass es ausreichend sei, eine einzige verwaltungsinterne Anlaufstelle für Fragen der Gleichstellung zu benennen. Eine Person in jeder Direktion und zusätzlich eine verwaltungsinterne Fachgruppe sind zu viel.

Eine vehemente Absage erteilt die SVP-Fraktion dem Regierungsrat, soweit er dem Gedanken des *Gender Mainstreaming* Rechnung tragen will. *Gender Mainstreaming* hat nichts mit dem Gleichstellungsauftrag der Bundesverfassung zu tun. Es handelt sich dabei um eine Ideologie, welche mittlerweile den Charakter einer Weltanschauung hat. Die SVP-Fraktion fordert den Regierungsrat auf, davon Abstand zu nehmen, *Gender Mainstreaming* in irgendeiner Art und Weise zu fördern oder es gar seinem Handeln zu Grunde zu legen. Der Votant weiss, dass sehr viele Frauen sich weder

durch den Feminismus noch durch die Ideologien wie das *Gender Mainstreaming* vertreten fühlen.

Betreffend Frage 5 ist die SVP-Fraktion erstaunt, dass die Direktion des Innern für Honorare Dritter im Gleichstellungsbereich einen Betrag von 80'000 Franken vom Regierungsrat zugesprochen erhält. Die SVP-Fraktion möchte wissen, welche Dritten mit diesem Betrag beglückt werden. Sie kann sich vorstellen, dass es sich dabei um die staatsnahen Institutionen und Organisationen im Kanton Zug handelt, deren Vorstände, Stiftungs- und Verwaltungsräte sich in erster Linie durch die Gemeinsamkeit auszeichnen, dass sie eine SVP-freie Zone sind.

Noch einige Gedanken zu Schluss:

- Die linken Parteien bearbeiten dieses Thema derart, dass der Eindruck entstehen könnte, die feministische Geschlechter-Gleichstellung sei ein Thema der Frauen. Sie ist es nicht, sie ist ein Thema der Linken.
- Bereits 1958 wurde «Frauen im Laufgitter» veröffentlicht, spätestens seitdem ist das Thema aktuell. Das Gleichstellungsgesetz wurde 1981 in der Bundesverfassung verankert.
- In den letzten dreissig Jahren hat sich sehr viel getan in Sachen Gleichstellung von Frau und Mann. Mittlerweile sind viele Frauen der festen Überzeugung, dass es an der Zeit ist, von der Opferrolle wegzukommen. Man kann feststellen, dass die Geschlechterpolitik schon längst auf Augenhöhe stattfindet. Der konstruktive Dialog zwischen den Geschlechtern ist Realität. Die heutige junge Generation, das heisst unsere Zukunft, ist emanzipiert. Ist es noch nötig sich für ein Thema stark zu machen, das der Vergangenheit angehört und gelöst wurde?

Abschliessend dankt der Votant im Namen der SVP-Fraktion dem Regierungsrat für die geleistete Arbeit zur Beantwortung der linken Interpellation.

**Esther Haas** spricht gleichzeitig als Fraktionssprecherin und als Vertreterin der mitinterpellierenden AGF. Sie dankt dem Regierungsrat für seine Antwort, auch wenn die AGF vom Inhalt enttäuscht ist. Die Antwort fällt äusserst mager aus.

Der Kantonsrat hat die von der Regierung vorgeschlagene Kommission für Chancengleichheit von Mann und Frau damals zwar mit 37 zu 36 Stimmen abgelehnt, aber 36 Kantonsräte und -rätinnen haben der Kommission zugestimmt. Ein gutes Jahr ist seit dem Einreichen der Interpellation vergangen, und die Vorschläge in der Antwort der Regierung sind äusserst minimal und werfen zudem viele Fragen auf. Der Bericht zeigt Massnahmen auf ohne Signalwirkung nach aussen. Und genau in der Gesellschaft fehlt es noch an vielen Orten an der Umsetzung der Gleichstellung.

Ein aktuelles Beispiel? Im Artikel in der «SonntagsZeitung» über die teuerste Verwaltung in der Schweiz hiess es, eine Sekretärin verdiene schon im ersten Jahr monatlich 6100 Franken. Was löst das bei den hier Anwesenden oder bei der Bevölkerung aus? Ersetzt man nun das Wort «Sekretärin» mit dem Wort «Sekretär», also «Ein Sekretär verdient schon im ersten Jahr monatlich 6100 Franken»: Wer erhält wohl das grössere Verständnis für den guten Lohn?

Immer noch sind in verschiedenen Bereichen die Löhne für Mann und Frau für die gleiche Arbeit verschieden. Im Jahr 2000 haben die Frauen 21 Prozent weniger verdient, im Jahr 2010 waren es 18 Prozent weniger. Geht es in diesem Tempo weiter, ist die Lohngleichheit in 66 Jahren Realität – also, erst, wenn die momentan junge, erwerbstätige Generation vielleicht Urgrosseltern ist. Wo ein Mann heute 50 Franken verdient, bekommt eine Frau für die gleichwertige Arbeit im Mittel nur 41 Franken. Nur ein Teil davon ist auf eine schlechtere Ausbildung zurückzuführen, der grosse Rest beruht immer noch auf Diskriminierung. Jede zehnte arbeitende Person arbeitet zu Tiefstlöhnen, die nicht zum Leben reichen. Nach wie vor sind

besonders die Frauen betroffen, was sich auch auf das Rentenalter auswirkt. Man könnte diese Liste noch weiterführen.

Die Votantin arbeitet tagtäglich mit jungen Frauen und Männern zusammen. Wenn Rainer Suter das Gefühl hat, die Botschaft der Gleichstellung sei bei den Jugendlichen angekommen, dann irrt er. Junge Frauen stellen sich nach wie vor hinten an und machen sich noch immer kleiner, als sie eigentlich sind. Es wäre eine Aufgabe der Gleichstellungsbemühungen, schon die jungen Mädchen in ihrem Gleichwertigkeitsgefühl zu fördern.

Nun zum Bericht: Die aufgeführten Punkte 1 bis 5 zeigen wenig konkrete Massnahmen. Wie soll die Öffentlichkeitsarbeit funktionieren? Was konkret soll in der Öffentlichkeit gemacht werden? Wie wird die Anlauf- und Kontaktstelle für Gleichstellungsfragen geführt? Sind in den Direktionen Ressourcen vorhanden, um sich dieses Themas auch noch anzunehmen? Von wem wird die Aufgabe wahrgenommen, mit wievielen Stellenprozenten? Ist diese Zusatzaufgabe budgetiert? Auch hier stellen sich mehr Fragen, als Antworten gegeben wurden. Das ist keine Signalwirkung nach aussen.

Die AGF versteht nicht, dass ein neues Gleichstellungsgesetz erarbeitet werden soll, obwohl die rechtlichen Grundlagen schon heute vorhanden sind. Das gibt wieder Arbeit für die Direktion des Innern, es gibt einen Kantonsratsbeschluss, der wieder bachab gehen könnte – es wird so oft von schlanken Gesetzen gesprochen, von einem Rat, der effizienter arbeiten soll. Für die AGF braucht es kein neues Gesetz, das unnötige Arbeit mit sich bringt. Warum nicht eine Fachstelle schaffen, die eigens für die Frage der Gleichstellung zuständig ist, analog zur Ombudsfrau oder zum Datenschutzbeauftragten, mit einem jährlichen Bericht an den Kantonsrat? Das wäre eine Massnahme gewesen, die ein Signal gesetzt hätte, auch gegen aussen.

**Barbara Gysel:** Die Schweizerinnen erhielten 1971 endlich das Stimm- und Wahlrecht, 123 Jahre nach den Männern. Das war ein entscheidender Schritt hin zu einer formalrechtlichen Gleichstellung der Geschlechter. Das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter gilt im schweizerischen Recht aber gerade mal seit 1981. Vorher war es zulässig, Frauen und Männer ungleich zu behandeln. Das liberale Prinzip der Gleichheit der Individuen, ein Leitgedanke des Bundesstaates von 1848, wurde nicht auf das Verhältnis zwischen den Geschlechtern angewendet.

Erst im Juni 1981 wurde das Prinzip der gleichen Rechte von Mann und Frau in der Bundesverfassung verankert. Der Verfassungsartikel garantiert die formale Gleichbehandlung von Frauen und Männern und verpflichtet. Er verlangt aber noch mehr – nachzulesen etwa bei der Eidgenössischen Frauenkommission –, nämlich die Verwirklichung der *tatsächlichen* Gleichstellung von Mann und Frau. Die Bereiche Arbeit, Familie und Bildung werden ausdrücklich erwähnt. Es wurde tatsächlich – wie von Rainer Suter erwähnt – schon viel erreicht, gleichzeitig bleibt aber noch viel zu tun, etwa punkto Lohngleichheit.

Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid über die Abschaffung der Gleichstellungskommission klipp und klar gezeigt: Aus der Bundesverfassung leitet sich ein Gleichstellungsauftrag ab. Der Gleichstellungsauftrag leitet sich auch aus internationalen Konventionen ab, etwa aus der bereits erwähnten CEDAW, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das für die Schweiz am 26. April 1997 in Kraft getreten ist. Im Rahmen ihrer Verpflichtung, über die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Bericht zu erstatten, hat die Schweiz seit 2001 Berichte abgeliefert. Die Berichte werden jeweils dem CEDAW-Ausschuss der UNO präsentiert. Das hat nichts mit Weltfremdheit zu tun, wie von Thomas Lötscher angetönt. Dieser Ausschuss würdigt das Erreichte und formuliert Empfehlungen für das weitere Vorgehen. Vor der Tür

stehen der vierte und fünfte Bericht der Schweiz an den Ausschuss; sie sind in wenigen Monaten fällig. Die Interpellationsantwort der Regierung zeigt, dass sie es mit der effektiven Umsetzung wenig ernst meint. Anders lässt sich nicht erklären, wie dürftig die Massnahmen geplant werden. Auf Seite 2 der regierungsrätlichen Antwort ist zu lesen, dass ein verwaltungsinternes *Fachgrüppli* für die dezentralen Personen eingesetzt werden soll. Es gibt dazu jede Menge Frage: Ist diese Gruppe bereits eingesetzt? Wie oft traf sie sich? Welches sind die Ressourcen?

Am Schluss bleibt der Votantin schlicht und einfach ein Aufruf: Werte Regierung, dieses Bundesgerichtsurteil hat in der ganzen Schweiz und teilweise auch international Aufsehen erregt. Geben wir uns in der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags nicht weiterhin eine Blösse. Beweisen wir, dass wir etwas tun können. Und nach dem Votum von Rainer Suter ist die Votantin geneigt zu sagen: Schämen wir uns nicht für unsere Gleichstellungspolitik.

**Barbara Strub:** 2010 hat der Kantonsrat entschieden, die Gleichstellungskommission nicht weiter zu führen, und jede Direktion beauftragt, die rechtlich erreichte Gleichstellung auch in der Praxis umzusetzen und zu leben. Die SP reichte darauf zusammen mit weiteren Organisatoren und Privatpersonen beim Bundesgericht eine Beschwerde ein. Diese wurde abgewiesen. Weil der Kanton eine gewisse Gestaltungsfreiheit hat, wie er sich für die Gleichstellung einsetzt.

Die Votantin stellt folgende Frage: Auf welcher Grundlage entscheidet der Regierungsrat – wie in seiner Antwort auf die Frage 5 der Interpellation erwähnt – über die Einsetzung einer Fachgruppe für die Gleichstellung von Frau und Mann als Plattform, dies zum Preis von 80'000 Franken im ersten Jahr? Die Votantin dankt dem Regierungsrat für seine Antwort.

**Christine Blättler-Müller** legt ihre Interessenbindung nochmals dar: Sie ist Präsidentin der Frauenzentrale Zug. Diese hat sich seit ihrem Bestehen für die Gleichstellung der Frauen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft eingesetzt. Gleichzeitig war die Votantin auch die letzte Präsidentin der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zug. Sie betont, dass sie den Gang ans Bundesgericht damals nicht unterstützte, auch die Frauenzentrale Zug nicht.

Was der Regierungsrat da erarbeitet hat, ist nach Meinung der Votantin von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Und ganz einfach: Die Regierung erfüllt ihren verfassungsmässigen Auftrag nicht. Sie hat ein verwaltungsinternes Teilprojekt auf die Beine gestellt, das zur Besenkammer verstauben wird. Denn es fehlt ihm das Fundament, es fehlt ihm die Strategie.

Die Regierung hat einen Auftrag, der in der kantonalen Verfassung verankert ist. Er lautet: Der Kanton fördert die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Als Präsidentin der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann (GLK), der vorberatenden Kommission zur Weiterführung der GLK, hat die Votantin damals erklärt, dass dazu nicht unbedingt eine Fachstelle oder eine Kommission erheblich sei. Die CEDAW-Ratifizierung und der Verfassungsauftrag sei der gesetzliche Rahmen, der die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann dem Kanton Zug vorschreibt. Diese dürfen keine toten Buchstaben bleiben, sondern müssen umgesetzt werden. Dafür braucht es notwendigerweise institutionelle Ressourcen. Das Parlament hat mit dem Entscheid, die GLK nicht weiterzuführen, die ganze Aufbauarbeit und das gewonnene Wissen sowie die Vernetzung mit verschiedenen Partnern und Partnerinnen des Kantons und auf nationaler Ebene die Lorze hinabgespült.

Der Bundesgerichtsentscheid liess die Hoffnung aufkeimen, dass nun eine Strategie für die Gleichstellung für den Kanton Zug erarbeitet würde mit der Vision «Zug –

ein Schritt voraus»; die Hoffnung auch, dass nun endlich konkrete Taten folgen werden. Die Votantin erwartete Beispiele wie: Der Kanton Zug als zweitgrösster Arbeitgeber unterstützt den verfassungsmässigen Grundsatz «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» und setzt ihn um; die Löhne zwischen Mann und Frau der kantonalen Verwaltung werden regelmässig geprüft – wie es die Bundesverwaltung erledigt hat, wo innerhalb von vier Jahren bis Ende 2014 die Diskriminierungen beseitigt werden. Wie hat das der Bund geschafft? Er hat das Computerprogramm «Logib» eingesetzt. Dieses wurde vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann entwickelt. Es ist für Unternehmen mit mindestens fünfzig Angestellten geeignet und steht diesen kostenlos zur Verfügung. Logib berechnet, wie sich lohnrelevante Faktoren wie Ausbildung, Berufserfahrung, Anforderungsniveau und Funktion auf den Lohn auswirken. Das Geschlecht wird als weitere Variable einbezogen. Wenn keine Diskriminierung vorliegt, hat diese Variable keinen Einfluss auf den Lohn.

Heute wird in der Wirtschaft von einer *Diversity*-Agenda gesprochen. Das Ziel einer solchen ist es, möglichst viele Talente in einem Unternehmen zu haben. Solche Lösungen hat die Votantin von der Regierung erwartet, das wäre deren Aufgabe gewesen. Die Regierung spricht nicht einmal von einer *Gender Diversity*. Gleichstellung von Mann und Frau ist ein *Top-down*-Auftrag und kein partizipierendes Projekt, wie die Regierung es sich ausgedacht hat.

Das Resultat ist eine Enttäuschung. Die Frauen haben den Beweis angetreten, dass sie Verantwortung übernehmen und die gesellschaftlichen Pflichten mittragen wollen. So lange die Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch nicht erreicht, die Berufswahl immer noch ein Geschlecht hat, der Lohn für gleiche Arbeit immer noch nicht gleich ist, so lange in Führungspositionen in der Wirtschaft und der Verwaltung Frauen in der Minderheit sind und Frauen in der kantonalen Politik untervertreten sind, zählt das sich ewig wiederholende Argument, dass die Gleichberechtigung heute selbstverständlich, akzeptiert und erreicht sei, einfach nicht. Es kann doch nicht sein, dass das Parlament die Regierung mit einer Quotenbestimmung in die Pflicht nehmen muss, damit wichtige Positionen in der Verwaltung mit Frauen besetzt werden. Die Regierung soll gute Lösungen finden, um einen Missstand zu beheben. Sie hat die Freiheit, die Strukturen und Arbeitsbedingungen entsprechend einzurichten. Sie muss den Ton angeben.

Das *Gärtlidenken* der Regierung kommt in der Antwort auf diese Interpellation kristallklar zum Vorschein. Die Regierung hat die strategische Gesamtverantwortung nicht übernommen, denn die Gleichstellung von Frau und Mann ist eine Querschnittsaufgabe. Sie hat versucht, den verdorrten Rosengarten etwas zu dekorieren, gleichzeitig noch lästiges Ungeziefer fernzuhalten oder zu verscheuchen. Dabei hat sie das Wichtigste zur Pflege eines Rosengartens vergessen: Sie hat den Mist nicht geführt.

**Andreas Hausheer** wollte zu diesem Thema eigentlich nicht sprechen. Was nun aber alles gesagt wurde, hinterlässt das Gefühl: In was für einer schlimmen Welt müssen wir da leben! Der Votant ist sehr offen für Fragen der Gleichstellung, glaubt aber, dass einiges, was heute gesagt wurde, kontraproduktiv ist.

Zu Barbara Gysel: Wir müssen uns wirklich nicht schämen für unsere Gleichstellungspolitik! Es ist nicht einfach alles schlecht. Es war beispielsweise ein grosses Anliegen, mehr Akademikerinnen zu haben. Heute ist es so, dass – über alles betrachtet – mehr als 50 Prozent aller Studierenden an den Universitäten Frauen sind. Muss sich der Votant jetzt diskriminiert fühlen, weil er als Mann zur Minderheit gehört? Oder zu Esther Haas, die gesagt hat, man solle fördern, dass sich Mädchen gleichwertiger fühlen: Wie soll man – staatlich verordnet – Gleichwertig-

keitsgefühle stärken? Beim Elternbesuchstag im Kindergarten hatte der Votant überhaupt nicht das Gefühl, dass da etwas falsch läuft – aber wahrscheinlich versteht er das Ganze einfach nicht. Er bittet aber, nicht mit Aussagen, wie sie heute gemacht wurden, die positive Haltung zu gefährden, die viele Leute diesem Thema gegenüber haben.

**Stefan Gisler:** Wieder einmal haben es Mitglieder der ehemals staatstragenden FDP nicht unterlassen können, eine der Säulen unseres Rechtsstaates, die Judikative, pauschalisierend schlechtzumachen, indem sie das Bundesgericht als weltfremd bezeichnen. Die Aufgabe des Bundesgerichts ist es, die individuellen Rechte jedes Bürgers und jeder Bürgerin zu schützen, dies auch gegenüber Mehrheitsentscheiden, die ja – wie der Rat heute von Adrian Andermatt gelernt hat – politisch und nicht immer objektiv sind. Es stimmt, dass das Bundesgericht nicht sagt, Zug *müsse* eine Gleichstellungskommission haben. Es hat aber klar zum Ausdruck gebracht, dass ein Verfassungsauftrag besteht, die Gleichstellung zu fördern. Die Regierung anerkennt dies auch mit einem Satz in ihrer Antwort, allerdings ist dann aus der Antwort nicht ersichtlich, wer was warum macht und welche Ressourcen für diesen verfassungsmässigen Auftrag eingesetzt werden. Das ist mager angesichts der real existierenden Differenzen nur schon bei den Löhnen.

Christine Blättler-Müller hat die Regierung zu Recht kritisiert, pointiert und fundiert. Und sobald jemand das tut, heisst es: Bitte keine so laute Kritik, sonst schadet ihr eurem eigenen Anliegen. Dieses Anliegen ist schon lange wichtig und wird immer wieder negiert. Die SVP bezeichnet das Thema als altbacken und behauptet, die Jugend sei heute emanzipiert. Sieht man sich aber gewisse Sendeformate im Fernsehen an, etwa den «Bachelor», kann man dieser Aussage sicher nicht zustimmen. Und als sich nach den letzten Kantonsratswahlen die SVP-Fraktion nur aus Männern zusammensetzte, sagte ein SVP-Mitglied doch tatsächlich zum Votanten: «Endlich eine richtige SVP-Fraktion, nämlich eine Fraktion ohne Frauen!» Es gibt also noch vieles zu tun, und es wäre zu begrüssen, wenn der Regierungsrat etwas klarer darlegen würde, was er denn wirklich tun will, um den Verfassungsauftrag umzusetzen.

Gleichstellung ist keine linke Politik und auch keine Frauenpolitik. Sie ist eine Gesellschaftsaufgabe, welche auch die Männer betrifft. Von einer Gleichwertigkeit von Mann und Frau profitiert der Votant auch als Mann, denn auch er will beispielsweise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, um Teilzeit arbeiten und seine Tochter mitbetreuen zu können. Auch das ist Gleichstellung. Es geht nicht um Mann gegen Frau, sondern um ein Miteinander, was aber einige der Vorredner offenbar vergessen haben. Es ist auch das Anliegen, das Christine Blättler-Müller pointiert und fundiert eingebracht hat.

**Philip C. Brunner** stellt fest, dass die Gleichstellung jetzt gross zelebriert wurde. Er schlägt vor, die Wendung «Mann und Frau» durch «Familien» zu ersetzen. Es geht nämlich genau um diese Frage. Diese wühlt jetzt das ganze Land auf, wenn es mit der Familieninitiative um Gleichstellung vor dem Steuervogt geht. Ersetzt man das Wort «Frauen» durch «Familien», dann sieht man, wie bizarr die Aussagen von gewissen Leuten hier im Saal waren.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, erlaubt sich nach diesen vielen Voten vorab zwei Feststellungen:

- Die Regierung negiert den Auftrag der Gleichstellung nicht. Sie hat aber eine Gratwanderung zwischen dem erwähnten Entscheid des Kantonsrats einerseits und dem Bundesgerichtsentscheid und der Verfassung andererseits zu bewerkstelligen.

Der Regierung ist es klar, dass sie verpflichtet ist, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern. Es ist ihr auch klar, dass das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung im Kanton Zug – wie auch in der übrigen Schweiz – noch nicht erreicht ist.

- Nach den heutigen Voten muss man festhalten, dass die Gleichstellung offenbar noch viel mehr polarisiert als Kreuze und Kruzifixe.

Es wurde verschiedentlich gefragt, was die Regierung seit der Beantwortung der Interpellation getan habe. Die Regierung hat die Fachgruppe «Gleichstellung von Frau und Mann» eingesetzt. Diese besteht aus Vertretungen der verschiedenen Direktionen und der Staatskanzlei und ist auf Kaderebene angesiedelt, um ihr das nötige Gewicht zu geben. Die Fachgruppe wird sich voraussichtlich im Dezember zum ersten Mal treffen. Der externe Auftrag ging an die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, mit der eine Zusammenarbeit vereinbart wurde. Die Frage nach der Parteizugehörigkeit kann die Direktorin des Innern nicht beantworten, da bei der Vergabe von Aufträgen nicht auf die Parteizugehörigkeit geschaut wird.

Rechtsgrundlage für die Einsetzung der Fachgruppe ist § 47 der Kantonsverfassung und § 2 des Organisationsgesetzes. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, dass der Regierungsrat für die Führung der Verwaltung zuständig ist, weshalb er auch eine Arbeitsgruppe einsetzen darf.

In der Zwischenzeit wurde auch eine erste Auslegeordnung gemacht in Hinblick auf die Erarbeitung eines kantonalen Gleichstellungsgesetzes. Dieses soll eine Grundlage schaffen, damit der Regierungsrat und die Verwaltung die Aufgabe wahrnehmen können, die sie gemäss Verfassung und verschiedenen Bundesgerichtsurteilen haben. Der Regierungsrat hat aber – wie verschiedentlich gesagt wurde – einen Handlungsspielraum, und er ist der Meinung, dass es ein kantonales Gesetz braucht, denn ohne Gesetz kann der Staat nicht handeln. In diesem kantonalen Gesetz sollen dann auch die Leitplanken gesetzt werden. Der Kantonsrat wird heute also nicht zum letzten Mal zum Thema Gleichstellung diskutiert haben. Die Direktorin des Innern hofft aber sehr, dass auch bei diesem Thema ein gemeinsamer Nenner gefunden und der soziale Friede gewahrt werden kann.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.